

Amtliche Mitteilungen

Nr. 62 Datum: 02.05.2007

**Prüfungsordnung Teil A
des Fachbereichs Wirtschaft der FH Wiesbaden
Gemeinsame Bestimmungen für alle Bachelor
und Master Studiengänge**

**Prüfungsordnung Teil B
Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Wirt-
schaft der FH Wiesbaden für die Studiengänge
Bachelor of Business Law,
Master of Business Law**

**Studienordnung des Fachbereichs Wirtschaft
für die Studiengänge
Bachelor of Business Law,
Master of Business Law**

Herausgeber:

Präsident
FH Wiesbaden
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-601
Email: clanger@rz.fh-wiesbaden.de

PRÜFUNGSORDNUNG

Teil A

des Fachbereichs Wirtschaft

der Fachhochschule Wiesbaden

Gemeinsame Bestimmungen für alle Bachelor und Master Studiengänge

vom 01.03 2005

Präambel

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I. S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I. S. 466), hat der **Fachbereichsrat** des Fachbereichs 14 Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden am **25.01.2005** die u.a. Prüfungsordnung beschlossen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Wiesbaden vom 10.12.2002 (StAnz. S. 2124) in der Fassung der AM Nr. 37 vom 22.9.2005 und wurde vom Präsidenten am 19.12.2005 gem. § 94 Abs. 4 HHG genehmigt.

(Prüfungsordnung Teil A für alle Bachelor und Master Studiengänge)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Bezeichnung von Personen und Funktionen.....	4
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	4
§ 4	Prüfungsausschuss / Prüfungsamt.....	5
§ 5	Prüfungskommissionen	6
§ 6	Prüfungsbefugnis	7
§ 7	Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen	7
§ 8	Anmeldung und Zulassung.....	8
§ 9	Prüfungsformen und Prüfungsangebot bei studienbegleitenden Leistungsnachweisen	9
§ 10	Betreuung der Thesen.....	10
§ 11	Ausgabe und Abgabe der Thesen.....	11
§ 12	Bewertung der Thesen	11
§ 13	Verfahren bei mündlichen Abschlussprüfungen.....	12
§ 14	Abschlusszeugnis.....	13
§ 15	Abschlussurkunde	13
§ 16	Versäumnis, Rücktritt	13
§ 17	Täuschung und Störung	14
§ 18	Wiederholbarkeit	15
§ 19	Fristen für Wiederholungsprüfungen	15
§ 20	Endgültiges Nichtbestehen von Prüfungsleistungen	15
§ 21	Nachträgliches Erkennen von Täuschungen, Täuschung bei Zulassung, Zulassungsmängel 15	
§ 22	Einsicht in die Prüfungsunterlagen.....	16
§ 23	Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen	16
§ 24	In-Kraft-Treten	17

Gemeinsame Bestimmungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge

§ 1 *Bezeichnung von Personen und Funktionen*

Die Bezeichnungen von Personen und Funktionsträgern dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in der weiblichen Form.

§ 2 *Geltungsbereich*

Die Prüfungsordnung Teil A (Gemeinsame Bestimmungen) ist Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnung Teil B der Studiengänge des Fachbereichs 14, (Besondere Bestimmungen), sofern nichts Anderes bestimmt wird.

§ 3 *Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen*

- (1) Beim Wechsel von einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich Praktika entsprechend ihren Credit-Points und den in den zugehörigen Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalten angerechnet. Davon abhängig wird auch die anzurechnende Studienzzeit festgelegt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Anzahl der Credit-Points und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Wiesbaden im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Die Zwischenprüfung in einem gleichnamigen Studiengang wird bei derselben Anzahl von Credit-Points (ersatzweise derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern) im Grundstudium ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Zwischenprüfung Fächer nicht enthält, die an der Fachhochschule Wiesbaden Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Abschlussprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten für eine in einem staatlich anerkannten Hochschul-Fernstudium oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erworbene Leistung entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (5) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Beim Fehlen von Äquivalenzvereinbarungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde.

- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Die Anerkennungsregelungen der Absätze 1 und 2 beziehen sich auch sinngemäß auf die Anerkennung von Modulen, die in Bachelor-Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind. Maßgeblich für die Anerkennung sind die erworbenen Credit-Points der betreffenden Teilmodule gemäß den Besonderen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs.
- (8) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 5 trifft der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

Die Studierenden haben sämtliche für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Besonderen Bestimmungen können weitere Regelungen bzgl. des Anrechnungsverfahrens, etwa zur Beteiligung von Fachdozentinnen und -dozenten, enthalten.

§ 4 Prüfungsausschuss / Prüfungsamt

- (1) Der Fachbereichsrat bildet einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss / das Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens am Fachbereich einschließlich der Erteilung der Zwischenprüfungszeugnisse, der Abschlusszeugnisse und -urkunden zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss / das Prüfungsamt ist insbesondere zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Fachbereich. Dazu zählen vor allem folgende Aufgaben:
 1. Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die mündlichen Abschlussprüfungen (Prüfungskommissionen) und ihre Bekanntgabe durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses,
 2. Bestimmung der Prüfungstermine und der Anmeldefristen sowie deren Bekanntgabe durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses,
 3. Zulassung zu den Prüfungs- und Studienleistungen,
 4. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 5. Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen,
 6. Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten,
 7. Anregung zur Reform der Prüfungsordnung,
- (4) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und zwei Studierende an. Das Dekanat kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt, Professorinnen und Professoren für zwei Jahre, die Studentinnen und Studenten für ein Jahr. Die Amtsperiode der oder des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein studentisches Mitglied des

Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in bezug auf diese Angelegenheit.

Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vorbereitet und ausführt.

- (5) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird. Die Mitglieder haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungs- und Studienleistungen teilzunehmen.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die Mehrheit der Professorinnen und Professoren sichergestellt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ist der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig, so lädt die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer neuen Sitzung ein, die innerhalb einer Woche stattfinden muss. Ist der Prüfungsausschuss auch bei dieser Sitzung nicht beschlussfähig, so kann die Dekanin oder der Dekan im Wege ihrer bzw. seiner Eilkompetenz gem. § 52 Abs. 1 HHG i.V.m. § 44 Abs. 4 HHG vorläufige Regelungen treffen.
- (7) Die Beschlüsse der Prüfungsausschüsse sind zu protokollieren.
- (8) Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist im Prüfungsamt des Dekanats.

§ 5 Prüfungskommissionen

Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.

Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen fachbereichsöffentlich bekannt.

Prüfungstermine sind spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen fachbereichsöffentlich durch Aushang bekanntzugeben. Der exakte Zeitpunkt einer Prüfung darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist bekanntgegeben werden. Die Besonderen Bestimmungen können hierzu weitere Regelungen treffen.

§ 6 Prüfungsbefugnis

- (1) Hochschulprüfungen werden von den Mitgliedern der Professorengruppe sowie von wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten abgenommen, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Hochschulprüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (2) Zur Prüferin oder zum Prüfer bzw. zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfungen festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. § 4 Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 7 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Diplomarbeit bzw. der Bachelor- bzw. Master-Thesis können folgende Noten vergeben werden:

1 =	Sehr gut bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	eine hervorragende Leistung
2 =	Gut bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	Befriedigend bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	Ausreichend bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	Nicht ausreichend bei einem Durchschnitt über 4,0	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verminderung oder Erhöhung der Notenziffer um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7 , 4,3 , 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so wird die Note aus dem entsprechend dem Verhältnis der Credit-Points zueinander gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. Für die Bildung dieser Note gilt § 7 entsprechend. Genauer wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt. Die Regelungen gelten analog für Module.
- (4) Bei der Bildung der Noten der einzelnen Module und der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Studienleistungen werden bei der Bewertung der zugehörigen Prüfungsleistung nicht berücksichtigt.
- (6) Prüfungs- und Studienleistungen werden von einem Prüfer benotet. Die Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. Bei Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können und vom Prüfer mit der Note „nicht ausreichend (5)“ bewertet wurden, ist ein Zweitprüfer hinzuzuziehen. In den übrigen Fällen wird nur auf vorherigen Antrag der Studierenden ein Zweitprüfer hinzugezogen. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Unterscheidet sich die Benotung beider Prüfer um mehr als zwei Noten oder aber lautet nur eine der Bewertungen "nicht ausreichend (5)", so wird ein dritter Prüfer hinzugezogen. Wird ein dritter Prüfer hinzugezogen und lauten zwei Bewertungen "ausreichend (4)", ist die Prüfung mit der Bewertung "ausreichend (4)" bestanden. Ansonsten ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfer.
- (7) Die Noten werden unverzüglich durch Aushang oder im Intranet hochschulöffentlich bekannt gegeben. Bei technischen Störungen erfolgt in jedem Fall eine Bekanntgabe durch Aushang. Zusätzlich können die Ergebnisse jederzeit beim Service-Center des Fachbereichs zu den Öffnungszeiten erfragt werden.

§ 8 Anmeldung und Zulassung

- (1) Zu den Prüfungs- und Studienleistungen der einzelnen Module sowie der Bachelor- oder Master-Thesis legt der Fachbereich in den jeweiligen Besonderen Bestimmungen fest, in welchem Studiensemester die Studentin oder der Student den Antrag auf Zulassung stellen soll. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeiten eingehalten werden können. Zum Zeitpunkt der Antragstellung und bis zum Abschluss der Bachelor- bzw. Masterprüfung muss die Studentin oder der Student an der Fachhochschule Wiesbaden im entsprechenden Studiengang immatrikuliert sein. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin oder der Dekan.
- (2) Für die erste Teilnahme an jeder Prüfungs- und Studienleistung ist eine besondere Anmeldung zu den vom Prüfungsausschuss festgesetzten und veröffentlichten Fristen erforderlich. Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen. Zur Wahrung der Anmeldefrist genügt die durch Poststempel nachgewiesene Absendung der Anmeldung bis 24.00 Uhr des letzten Tages der Anmeldefrist.

Die Anmeldung kann durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht vorgenommen werden, aus der sich der Vollmachtgeber, der Bevollmächtigte und die Prüfungs- und Studienleistungen ergeben müssen.

Die Anmeldung gilt für den unmittelbar folgenden Prüfungstermin. Sie ist für diesen bindend.

Die erstmalige Anmeldung zu Prüfungs- und Studienleistungen in einem Prüfungsfach setzt das vorherige Bestehen aller dazu gehörigen Vorleistungen gemäß der Prüfungsordnung Teil B des jeweiligen Studienganges voraus.

- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Studentin oder der Student bereits eine Zwischenprüfung, Vorprüfung, Diplom oder BA-Prüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich

des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

- (4) Zusätzliche Nachweiserfordernisse können in der Prüfungsordnung Teil B des jeweiligen Studienganges geregelt werden.
- (5) Auf Grund der mit dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung hierzu. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, diese Entscheidung grundsätzlich seiner oder seinem Vorsitzenden zu übertragen.
- (6) Die Zulassung zu einer Prüfung oder zur Abschlussarbeit ist abzulehnen, wenn die Studentin oder der Student
 1. die geforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht,
 2. die Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem entsprechenden gleichnamigen oder eng verwandten Studiengang an einer Fachhochschule bzw. bei Bachelor- und Masterstudiengängen an einer Fachhochschule oder einer Universität endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
 3. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Studierende die Anmeldefrist nicht eingehalten hat.
- (7) Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird die Zulassung auf Grund fehlender Unterlagen oder fehlender Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absätze 2 bis 4 versagt, gilt der Antrag auf Zulassung als nicht erfolgt.

§ 9 Prüfungsformen und Prüfungsangebot bei studienbegleitenden Leistungsnachweisen

- (1) Gegenstand der Prüfungs- und Studienleistungen sind die Inhalte der zugeordneten Lehrveranstaltungen gemäß der Studienordnung für den jeweiligen Studiengang des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden.
- (2) Prüfungs- und Studienleistungen werden in folgenden Prüfungsformen erbracht:
 - 1) Klausur oder
 - 2) mündliche Prüfung oder
 - 3) wissenschaftliche Hausarbeit oder
 - 4) Befähigungsprüfung oder
 - 5) Fremdsprachenprüfung.

Zusätzlich kann ein mündliches Referat (Präsentation) oder eine Hausarbeit vorgesehen werden. Das Referat oder die Hausarbeit ist in diesem Fall eine unbenotete notwendige Prüfungsvorleistung oder kann alternativ als Teilprüfungsleistung mit einer Gewichtung von maximal 25% in die Bewertung der Prüfungs- oder Studienleistung eingehen.

- (3) Standard für Prüfungs- und Studienleistungen ist die Klausur. Andere Prüfungsformen sind von dem verantwortlichen Fachvertreter in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss fest zu legen und zu Beginn des Semesters bekannt zu geben.
- (4) Anforderungen an die Formen der Prüfungs- und Studienleistung:
- Die Dauer einer Klausur beträgt 30 Minuten pro Semesterwochenstunde der zugehörigen Lehrveranstaltung, mindestens jedoch 60 Minuten. An die Stelle einer Klausur kann bei maximal zwei Prüfungsleistungen eines Moduls eine mündliche und/oder praktische Prüfung treten, wenn das Stoffgebiet eine entsprechende Prüfungsform nahe legt. Die Prüfungsdauer je Kandidat errechnet sich abhängig von der festgelegten Klausurdauer durch 10 Minuten pro 30 Minuten Klausur.
 - Mündliche Prüfungs- und Studienleistungen mit Ausnahme der mündlichen Abschlussprüfung gemäß § 13 finden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Kandidaten statt. Sie müssen je Leistungsnachweis mindestens 10 Minuten pro Kandidat betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.
 - Durch eine wissenschaftliche Hausarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in einem begrenzten Zeitraum unter Verwendung der einschlägigen Hilfsmittel (Literatur, empirische Erhebungen u.ä.) ein Problem erkennen und mit den wissenschaftlichen Methoden des Prüfungsfaches lösen kann. Ein Thema kann jeweils nur einmal vergeben werden. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Der Prüfer muss die Themen für alle Prüflinge gleichzeitig vergeben und einen für alle Prüflinge einheitlichen Abgabetermin festsetzen, der als Prüfungstermin gilt. Der Abgabetermin muss innerhalb der Vorlesungs- und Prüfungszeit des jeweiligen Prüfungssemesters liegen.
 - Befähigungsprüfungen erfolgen in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss. Sie bestehen aus einer mündlichen und/oder praktischen Prüfung, wenn das Stoffgebiet eine entsprechende Prüfungsform nahe legt. Die Prüfungsdauer je Kandidat errechnet sich abhängig von der festgelegten Klausurdauer durch 10 Minuten pro 30 Minuten Klausur.
 - Die Prüfungs- und Studienleistungen in Fremdsprachen finden in Anlehnung an ein standardisiertes international anerkanntes Testverfahren (z.B. TOEFL) oder durch eine schriftliche und/oder sprachpraktische Prüfung statt.
- (5) Für jeden Leistungsnachweis ist in jedem Semester mindestens ein Termin anzubieten. Die Termine für Klausuren werden vom Prüfungsausschuss bestimmt und spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums veröffentlicht. Der reguläre Termin liegt am Semesterende. Für Studierende, die den regulären studienbegleitenden Leistungsnachweis eines Semesters nicht bestanden haben, wird ein Nachprüfungstermin in der ersten Vorlesungswoche des folgenden Semesters angeboten.

§ 10 Betreuung der Thesen

- (1) Die Thesis kann von jeder Professorin oder jedem Professor des Fachbereichs ausgegeben und betreut werden (Referentin/Referent). Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche und andere nach § 6 Absatz 2 prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag beim Prüfungsausschuss und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. Gehört die

Referentin oder der Referent nicht dem Fachbereich an, so soll die Korreferentin oder der Korreferent dem Fachbereich angehören. In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.

- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig zu dem gewünschten Termin das Thema der Arbeit, die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent zugeteilt werden; diese sind ihr oder ihm mitzuteilen. Die Besonderen Bestimmungen können ergänzende Regelungen enthalten.
- (3) Studierende können ein Thema und einen Korreferenten vorschlagen. Ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht aber jeweils nicht.

§ 11 Ausgabe und Abgabe der Thesen

- (1) Die Themenvergabe erfolgt jeweils am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch den Betreuer (Referenten). Den Vergabezeitraum bestimmt der Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe und die Abgabefrist sind von dem Betreuer aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit wird in den besonderen Prüfungsbestimmungen für die jeweiligen Studiengänge geregelt.
- (3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Nichtbestehen der Thesis gilt. Wird die Thesis wiederholt, ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Die Besonderen Bestimmungen regeln, in welcher Form die Thesis abgegeben werden darf (Papier, CD-ROM, Videoband o.ä.). Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.
- (5) Bei der Abgabe der Thesis hat der Kandidat zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. (Anlage 1)
- (6) Die Thesis ist fristgemäß im Fachbereichssekretariat abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zur Wahrung der Abgabefrist genügt die durch Poststempel nachgewiesene Aufgabe beim Postamt bis 24:00 Uhr des Abgabetales. Die Fristeinholung ist vom Fachbereichssekretariat aktenkundig zu machen.
- (7) Wird die Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 12 Bewertung der Thesen

- (1) Die Thesis wird von dem Referenten und einem fachkundigen Korreferenten bewertet. Weichen beide Beurteilungen um zwei Notenstufen oder mehr voneinander ab oder lautet nur eine der beiden Bewertungen auf „nicht ausreichend“, so wird ein dritter Prüfer hinzugezogen. Wird ein dritter Prüfer hinzugezogen und lauten zwei Bewertungen

“ausreichend (4)“, ist die Prüfung mit der Bewertung “ausreichend (4)“ bestanden. Ansonsten ergibt sich die Note der Thesis aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen.

- (2) Über das Ergebnis der Thesis ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufertigen. Die Besonderen Bestimmungen regeln, auf welche Weise aus diesen Bewertungen die Endnote der Thesis bestimmt wird. Die Bewertung erfolgt nach der Notenskala des § 7.
- (3) Im Falle des Nichtbestehens der Thesis erfolgt die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss des Studienganges per eingeschriebenem Brief.
- (4) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens erfolgt der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch das Prüfungsamt.
- (5) Bei einer mit der Note "nicht ausreichend (5)" bewerteten Thesis erfolgt keine Zulassung zu den mündlichen Abschlussprüfungen, sofern eine solche gemäß Teil B der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs vorgesehen sind. Der Betroffene wird durch schriftlichen Bescheid durch den Prüfungsausschuss unterrichtet.
- (6) Das Ergebnis der Thesis wird unverzüglich bekannt gegeben. Sieht Teil B der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs mündliche Abschlussprüfungen vor, so wird das Ergebnis der Thesis drei Tage vor Beginn des der Abgabe folgenden mündlichen Abschlussprüfungstermins durch Aushang bekannt gegeben.

§ 13 Verfahren bei mündlichen Abschlussprüfungen

- (1) Die mündlichen Abschlussprüfungen werden von Prüfungskommissionen gemäß § 5 abgenommen. Sie finden als Einzelprüfungen statt.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (3) Die Ergebnisse der mündlichen Abschlussprüfungen werden unmittelbar nach der letzten mündlichen Prüfung dem Kandidaten bekannt gegeben.
- (4) Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs der Fachhochschule Wiesbaden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

§ 14 Abschlusszeugnis

- (1) Auf Gesamtnotenebene werden ECTS-Grades ausgewiesen. ECTS-Grades sind statistische Angaben. Basis für die ECTS-Grades sind jeweils die letzten beiden Abschlussjahrgänge. Die ECTS-Grades bestimmen sich wie folgt:

ECTS-Grade	
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die letzten 10 %

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht bzw. die Thesis abgegeben bzw. das Kolloquium zur Thesis absolviert wurde. Das Zeugnis wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Das Zeugnis wird durch ein Diploma-Supplement ergänzt, das vom Dekan und dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet wird. Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

§ 15 Abschlussurkunde

- (1) Neben dem Abschlusszeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird vom Präsidenten der Fachhochschule und dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint oder der von dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungszeitraum abgelaufen ist.

- (2) Bleibt ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Termin fern, so gilt die Prüfungs- oder Studienleistung als nicht beendet.
- (3) Die für das Fernbleiben geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich nach dem Termin schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung anzuzeigen und nachzuweisen. Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, bei dem zweiten Fernbleiben derselben Prüfungsleistung durch Krankheit in Folge durch Vorlage eines amtsärztlichen Attestes, ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung erfolgen. Werden die Gründe anerkannt, setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest (Nachprüfungstermin).
- (4) Nach der Themenvergabe kann die Bearbeitungszeit bei Hausarbeiten aus Gründen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag um höchstens 1 Woche verlängert werden. Der Antrag ist unverzüglich, spätestens aber 7 Tage nach Eintritt des Antragsgrundes zu stellen. Der Antragsgrund ist glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch ein ärztliches Attest ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung. Ist der Kandidat aus Gründen, die er nicht selbst zu vertreten hat, länger als eine Woche verhindert und weist er dies im Krankheitsfall durch ein amtsärztliches Attest ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung nach, so gilt der Versuch als nicht beendet. Der Nachprüfungstermin und ein neues Thema werden durch den Fachvertreter festgesetzt. Der Termin soll eine fristgemäße Anmeldung zu dem nächsten regulären Prüfungstermin oder zur Thesis erlauben.
- (5) Bei Klausuren und mündlichen Prüfungen mit Ausnahme der mündlichen Abschlussprüfung gemäß § 13 finden die Nachprüfungstermine in der ersten Vorlesungswoche des folgenden Semesters statt. Sie müssen spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn veröffentlicht werden. Nachprüfungstermine zu den Prüfungs- und Studienleistungen der ersten Vorlesungswoche sind die regulären Prüfungstermine am Ende des Semesters.
- (6) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; hierbei wirken die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme mit. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Der Prüfungsausschuss erlässt die Ausführungsbestimmungen.

§ 17 Täuschung und Störung

- (1) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungs- oder Studienleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit "nicht ausreichend (5)" bewertet. Dasselbe gilt, wenn bei schriftlichen Arbeiten gegen die Regeln des ordnungsgemäßen Zitierens verstoßen wird.
- (2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn die Störung nicht durch sonstige Ordnungsmaßnahmen (z.B. Herabsetzung der Note) beseitigt werden kann; im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In

diesem Fall erhält die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

- (3) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von weiteren Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen. Als schwerwiegend sind insbesondere folgende Fälle anzusehen:
 1. Ein Versuch des Kandidaten, das Ergebnis von Haus-, Seminar- oder Thesis durch nicht als Zitat kenntlich gemachte Übernahme wesentlicher Teile anderer Werke zu beeinflussen,
 2. zweimaliger Verstoß des Kandidaten gemäß Absatz 1 oder 2.
- (4) § 16 Abs.6 findet entsprechende Anwendung.

§ 18 Wiederholbarkeit

- (1) Nichtbestandene Prüfungsleistungen können ohne besondere Genehmigung zweimal wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Thesis ist ausgeschlossen.
- (3) Ein Freiversuch wird nicht gewährt.

§ 19 Fristen für Wiederholungsprüfungen

- (1) Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistungen müssen sofort zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Einer erneuten Anmeldung bedarf es nicht. Der Studierende ist automatisch angemeldet.
- (2) Für eine Wiederholungsprüfung der Thesis ist eine erneute schriftliche Anmeldung erforderlich. Abweichend von § 8 kann eine sofortige Anmeldung gestattet werden.

§ 20 Endgültiges Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht mehr möglich, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden und daher auch die Zwischenprüfung bzw. die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Zwischenprüfung oder der Abschlussprüfung ist die Kandidatin oder der Kandidat zu exmatrikulieren (§ 68 Abs. 2 Nr. 6 HHG); auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsamtes, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und Studienleistungen, deren Noten sowie die zu der jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 21 Nachträgliches Erkennen von Täuschungen, Täuschung bei Zulassung, Zulassungsmängel

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat

getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird dies erst nach absolvierter Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 und 2 rechtliches Gehör zu geben.
- (4) Die Berichtigung von Prüfungsnoten oder die Annullierung von Prüfungsleistungen ist dem Betroffenen durch den Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich mit Angabe der Gründe bekannt zu geben. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten können Studierende Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen sowie die Beurteilung der Thesis beantragen. Die Studierenden können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung.

§ 23 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfserklärung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gewahrt.

Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er das Verfahren zur weiteren Bearbeitung – unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlages – an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.

Hilft die Präsidentin oder der Präsident dem Widerspruch nicht ab, erteilt sie oder er einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2005 in Kraft.

Wiesbaden

gez.

Prof. Dr. Jakob Weinberg

Dekan des Fachbereichs

Wirtschaft

Anlage 1: Versicherung gemäß § 11

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Quellen entnommen sind oder auf Mitteilungen beruhen, sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen.

< Ort, Datum >

< eigenhändige Unterschrift >

PRÜFUNGSORDNUNG

Teil B

Besondere Bestimmungen

des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden

**für die Studiengänge
Bachelor of Business Law
Master of Business Law**

vom 01.03.2005

Präambel

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I. S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I. S. 466), hat der **Fachbereichsrat** des Fachbereichs 14 Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden am **25.01.2005** die Änderungen der u.a. Prüfungsordnung beschlossen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Wiesbaden vom 10.12.2002 (StAnz. S. 2124) und wurde vom Präsidenten am 19.12.2005 gem. § 94 Abs. 4 HHG genehmigt.

(Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden
für die Studiengänge
Bachelor of Business Law
Master of Business Law)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
I. Abschnitt Bachelor of Business Law	5
§ 1 Abschlüsse, Struktur und Dauer des Studiums	5
§ 2 Zweck der Bachelor-Abschlussprüfung, akademischer Grad	5
§ 3 Gliederung des Studiums zum Bachelor of Business Law	5
§ 4 Berufspraktisches Studiensemester	5
§ 5 Zweck und Form der Zwischenprüfung	5
§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen der Zwischenprüfung	6
§ 7 Anmeldung und Zulassung zur Zwischenprüfung, Zwischenprüfungszeugnis	6
§ 8 Aufbau der Abschlussprüfung zum Bachelor of Business Law	6
§ 9 Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums	7
§ 10 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums	7
§ 11 Anmeldung zur Bachelor-Thesis und den mündlichen Abschlussprüfungen	7
§ 12 Zulassung zur Bachelor-Thesis	8
§ 13 Ziel der Bachelor-Thesis	8
§ 14 Betreuung der Bachelor-Thesis	8
§ 15 Ausgabe, Bearbeitungszeit und Abgabe der Bachelor-Thesis	8
§ 16 Bewertung der Bachelor-Thesis	8
§ 17 Mündliche Abschlussprüfung, Bestehen der Bachelor-Abschlussprüfung	9
§ 18 Abschlusszeugnis Bachelor of Business Law, Gesamtnoten	9
§ 19 Bachelor of Business Law-Urkunde	9
II. Abschnitt Master of Business Law	10
§ 20 Abschlüsse, Struktur und Dauer des Studiums	10
§ 21 Zweck der Abschlussprüfung zum Master of Business Law, akademischer Grad	10
§ 22 Aufbau der Abschlussprüfung zum Master of Business Law	10
§ 23 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen	10
§ 24 Anmeldung zur Master-Thesis und den mündlichen Abschlussprüfungen	10
§ 25 Zulassung zur Master-Thesis	11
§ 26 Ziel der Master-Thesis	11

§ 27	Betreuung der Master-Thesis	11
§ 28	Ausgabe, Bearbeitungszeit und Abgabe der Master-Thesis	11
§ 29	Bewertung der Master-Thesis	11
§ 30	Verfahren der mündlichen Abschlussprüfung	11
§ 31	Bestehen der Abschlussprüfung	12
§ 32	Abschlusszeugnis, Gesamtnoten	12
§ 33	Master-Urkunde	12
§ 34	Übergangsregelung	12
§ 35	Aufhebung bisherigen Rechts	13
§ 36	In-Kraft-Treten	13
Anlage 1	Module der Zwischenprüfung zum Bachelor of Business Law	14
Anlage 2	Module der Abschlussprüfung zum Bachelor of Business Law	16
Semester		16
Anlage 3	Module der Abschlussprüfung zum Master of Business Law	18

I. Abschnitt Bachelor of Business Law

§ 1 Abschlüsse, Struktur und Dauer des Studiums

- (1) Folgender Studienabschluss ist möglich:
Bachelor of Business Law
- (2) Der Studiengang gliedert sich wie folgt: Das Studium zum Bachelor of Business Law dauert acht Studiensemester (Regelstudienzeit) und besteht aus einem dreisemestrigen Grundstudium und einem fünfsemestrigen Hauptstudium. Das Hauptstudium beinhaltet ein mindestens viermonatiges Berufspraktikum im siebten Studiensemester und die Anfertigung einer Bachelor-Thesis innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten.

§ 2 Zweck der Bachelor-Abschlussprüfung, akademischer Grad

- (1) Die Abschlussprüfung zum Bachelor of Business Law bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Business Law des Fachbereichs Wirtschaft. Durch diese Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.
- (2) Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht die Fachhochschule gemäß § 1 den akademischen Grad "Bachelor of Business Law".

§ 3 Gliederung des Studiums zum Bachelor of Business Law

- (1) Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab.
- (2) Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Bachelorgrad entsprechend der Akkreditierung.

§ 4 Berufspraktisches Studiensemester

Das siebte Studiensemester umfasst unter Einschluss der Semesterferien ein viermonatiges Berufspraktikum. Einzelheiten für die Durchführung des Berufspraktikums regelt die „Ordnung für das Berufspraktikum im Studiengang Bachelor of Business Law“, die der Studienordnung als Anlage beigefügt ist. Für ein erfolgreich absolviertes berufspraktisches Studiensemester werden 30 Credit-Points vergeben.

§ 5 Zweck und Form der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung dient dem Nachweis, dass die Studentin oder der Student das Ziel des Grundstudiums erreicht und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres oder seines Fachgebietes angeeignet sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Zwischenprüfung soll studienbegleitend in den ersten drei Semestern abgeschlossen sein.

§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen der Zwischenprüfung

- (1) Für die Zwischenprüfung sind die in Anlage 1 aufgeführten Module des Grundstudiums zu bestehen. Die Module setzen sich aus den entsprechenden Prüfungs- und Studienleistungen zusammen.
- (2) Gegenstand der Prüfungs- und Studienleistungen sind die Inhalte der zugeordneten Lehrveranstaltungen gemäß der Studienordnung für den Studiengang Bachelor of Business Law des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden.
- (3) Form und Dauer der Leistungsnachweise ergeben sich aus den Festlegungen in Anlage 1 in Verbindung mit § 9 Teil A der Prüfungsordnung.
- (4) Die Prüfungsleistungen in Wirtschaftsrecht (Modul 5) werden mit Methodik der Fallbearbeitung in einer jeweils einheitlichen Prüfungsleistung gemeinsam mit Wirtschaftsprivatrecht (1. und 2. Semester) bzw. Handelsrecht (3. Semester) erbracht.
- (5) An den Veranstaltungen in englischer Sprache (Business in English) im Grundstudium kann nur teilnehmen, wer ein TOEFL-Äquivalent von mindestens 460 Punkten (bzw. B1 Niveau) nachweist. An der Prüfungsleistung Business in English des dritten Semesters kann nur teilnehmen, wer ein TOEFL-Äquivalent von mindestens 525 Punkten nachweist. Der Nachweis kann durch den TOEFL, einen anderen vom Fachbereich anerkannten standardisierten Sprachtest (auf C1 Niveau) oder den vom Fachbereich durchgeführten Sprachtest („Proficiency Test“) erfolgen.
- (6) Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen gilt § 7 Teil A der Prüfungsordnung.

§ 7 Anmeldung und Zulassung zur Zwischenprüfung, Zwischenprüfungszeugnis

- (1) Für die Anmeldung zur Teilnahme an den Prüfungs- und Studienleistungen gem. § 6 gilt § 8 Teil A der Prüfungsordnung.
- (2) Das Zwischenprüfungszeugnis wird beim Prüfungsamt beantragt. Es enthält die Ergebnisse der Kernmodule der Zwischenprüfung.
- (3) Der Fachvertreter kann auf Wunsch des Studierenden eine Bescheinigung/Teilnahmeschein über Wahlfächer ausstellen, die nicht in das Zwischenprüfungszeugnis aufgenommen werden, wenn die Veranstaltung mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen wurde.

§ 8 Aufbau der Abschlussprüfung zum Bachelor of Business Law

- (1) Die Abschlussprüfung ist erbracht worden, wenn nachfolgende Teile erfolgreich absolviert wurden:
 - (a) die in Anlage 2 aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums. Die Prüfungs- und Studienleistungen werden studienbegleitend erbracht.
 - (b) das Berufspraktikum. Die Anforderungen sind in der Studienordnung Bachelor of Business Law des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden festgelegt.
 - (c) 1. Bachelor-Thesis (Abschlussarbeit). Die Anforderungen sind in der Studienordnung Bachelor of Business Law des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden festgelegt.
2. Mündliche Abschlussprüfungen in den Modulen 1 bis 5 des Hauptstudiums gemäß

genauerer Festlegung in § 17 (2) dieser Prüfungsordnung.

- (2) Die Teilnahme an den Leistungsnachweisen nach Abs. 1 Buchst. a – c setzt jeweils eine gesonderte Anmeldung voraus. Es gelten die Vorschriften der BPS-Ordnung des Studiengangs Business Law und der § 8 Teil A der Prüfungsordnung.

§ 9 Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums

- (1) Für die Abschlussprüfung sind die in Anlage 2 aufgeführten Module des Hauptstudiums zu bestehen. Die Module setzen sich aus den entsprechenden Prüfungs- und Studienleistungen zusammen.
- (2) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Inhalte der zugeordneten Lehrveranstaltungen gemäß der Studienordnung für den Studiengang Bachelor of Business Law des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden.
- (3) Form und Dauer der Leistungsnachweise ergeben sich aus den Festlegungen in Anlage 2 in Verbindung mit § 9 Teil A der Prüfungsordnung.
- (4) Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen gilt § 7 Teil A der Prüfungsordnung.

§ 10 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums

- (1) Für die Anmeldung zu den Prüfungs- und Studienleistungen gem. § 9 gilt § 8 Teil A der Prüfungsordnung.
- (2) Bei der Anmeldung hat zusätzlich zu den Erfordernissen gem. § 8 Teil A der Prüfungsordnung der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung oder einer vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Zwischenprüfung einer anderen Hochschule vorzuliegen.
- (3) Studierende ohne bestandene Zwischenprüfung können ausnahmsweise zur Teilnahme an Prüfungsleistungen des Hauptstudiums zugelassen werden, wenn zur vollständigen Zwischenprüfung höchstens zwei Leistungsnachweise fehlen und alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Zulassung zu Prüfungsleistungen am Ende des fünften Semesters ist nur mit bestandener Zwischenprüfung möglich.

§ 11 Anmeldung zur Bachelor-Thesis und den mündlichen Abschlussprüfungen

- (1) Die Anmeldung zur Bachelor-Thesis und den mündlichen Abschlussprüfungen soll im siebten Semester erfolgen. Es gilt § 8 Teil A der Prüfungsordnung.
- (2) Zur Bachelor-Thesis und den mündlichen Abschlussprüfungen darf sich nur anmelden, wer die erforderlichen Vorleistungen erbracht hat:
 - (a) Die Zwischenprüfung oder eine vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannte Zwischenprüfung einer anderen Hochschule bestanden,
 - (b) sämtliche studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen bis zum sechsten Studiensemester mit mindestens der Note „ausreichend“ bestanden.
- (3) Bei der Anmeldung haben zusätzlich zu den Erfordernissen gem. § 8 Teil A der Prüfungsordnung vorzuliegen:

- (a) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung oder einer vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Zwischenprüfung einer anderen Hochschule;
 - (b) Nachweis aller notwendigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Abs. (2) Nr. (b);
 - (c) Nachweis über die Ableistung des Berufspraktikums durch Vorlage des Arbeitszeugnisses und des Berichts des Studierenden gem. BPS-Ordnung.
- (4) Das Arbeitszeugnis und der Bericht des Studierenden nach Abs. 3 Ziff. c können in dem Semester nachgereicht werden, das auf das berufspraktische Studiensemester folgt, spätestens aber bis 2 Monate vor Beginn der mündlichen Prüfungen. Andernfalls erlischt der Prüfungsanspruch für das laufende Semester.

§ 12 Zulassung zur Bachelor-Thesis

- (1) Es gilt § 8 Teil A der Prüfungsordnung.
- (2) Die automatische Anmeldung gilt bei Versagen der Zulassung nicht; eine erneute Anmeldung ist erforderlich.

§ 13 Ziel der Bachelor-Thesis

Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ein Problem aus einem der Kernmodule gemäß Ziffer 1 bis 5 der Anlage 2 selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie ist nur als Einzelleistung zulässig.

§ 14 Betreuung der Bachelor-Thesis

Es gilt § 10 Teil A der Prüfungsordnung.

§ 15 Ausgabe, Bearbeitungszeit und Abgabe der Bachelor-Thesis

- (1) Die Themenvergabe erfolgt jeweils am Ende der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters durch den Betreuer (Referenten).
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt 3 Monate. Das Thema soll so beschaffen sein, dass es in dieser Frist bearbeitet werden kann.
- (3) Nach der Themenvergabe kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag um höchstens zwei Monate verlängert werden. Der Antrag ist unverzüglich, spätestens aber 7 Tage nach Eintritt des Antragsgrundes zu stellen. Der Antragsgrund ist glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch ein ärztliches Attest, bei einer beantragten Verlängerung von mehr als 14 Tagen durch ein amtsärztliches Attest, ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung.
- (4) Es gilt § 11 Teil A der Prüfungsordnung.

§ 16 Bewertung der Bachelor-Thesis

Es gelten die Vorschriften des § 12 Teil A der Prüfungsordnung.

§ 17 Mündliche Abschlussprüfung, Bestehen der Bachelor-Abschlussprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums (incl. mündlicher Abschlussprüfung) und die Bachelor-Thesis (mit Kolloquium) mindestens „ausreichend“ sind und sämtliche Studienleistungen bestanden sind.
- (2) Fächer der mündlichen Abschlussprüfung sind die Module 1 bis 5 des Hauptstudiums gemäß Anlage 2, die in drei mündlichen Prüfungen durchgeführt werden. Die drei mündlichen Prüfungen umfassen die Module 1 und 2, die Module 3 und 4 und das Modul 5.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt auch bei den zusammen gefassten Modulen je 15 Minuten.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Bachelor-Thesis statt. Die Termine setzt der Prüfungsausschuss fest. Der Vorsitzende lädt die Kandidaten von Amts wegen mindestens 10 Tage vor dem Prüfungstermin durch öffentlichen Aushang.
- (5) Es gelten die Vorschriften des § 13 Teil A der Prüfungsordnung.

§ 18 Abschlusszeugnis Bachelor of Business Law, Gesamtnoten

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis erteilt, das folgende Angaben enthält:
 - (a) Thema, Note und Credit Points der Bachelor-Thesis;
 - (b) Noten und Credit-Points aller bestandenen Module 1 bis 6 des Hauptstudiums gemäß Anlage 2;
- (2) In das Abschlusszeugnis ist eine Gesamtnote mit einer Kommastelle ungerundet aufzunehmen. Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den mit der einfachen Anzahl an Credit-Points gewichteten Noten der Prüfungsleistungen, der mit der dreifachen Anzahl an Credit-Points gewichteten Note der Bachelor-Thesis und der mit der einfachen Anzahl an Credit-Points gewichteten Noten der mündlichen Prüfungen..
- (3) Es gilt § 14 Teil A der Prüfungsordnung
- (4) § 7 Abs. (3) gilt sinngemäß.

§ 19 Bachelor of Business Law-Urkunde

Es gilt § 15 Teil A der Prüfungsordnung.

II. Abschnitt Master of Business Law

§ 20 Abschlüsse, Struktur und Dauer des Studiums

- (1) Folgender Studienabschluss ist möglich: Master of Business Law.
- (2) Das Studium zum Master of Business Law dauert zwei Semester und beinhaltet die Anfertigung einer Master-Thesis innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten.

§ 21 Zweck der Abschlussprüfung zum Master of Business Law, akademischer Grad

- (1) Die Abschlussprüfung zum Master of Business Law bildet den zweiten Abschluss des Studiums in dem konsekutiven Studiengang „Business Law“ des Fachbereichs Wirtschaft. Durch diese Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zu entwickeln und anzuwenden sowie neben vertieften allgemeinen Kenntnissen der Betriebswirtschaft auch die für den Übergang in die entsprechende bilanz-, wirtschafts- und steuerrechtliche Berufspraxis qualifizierenden Spezialkenntnisse erworben hat.
- (2) Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht die Fachhochschule gemäß § 20 den akademischen Grad „Master of Business Law“.

§ 22 Aufbau der Abschlussprüfung zum Master of Business Law

Die Master-Prüfung setzt sich wie folgt zusammen:

1. die in Anlage 3 aufgeführten Prüfungsleistungen der Module. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Inhalte der zugeordneten Lehrveranstaltungen gemäß der Studienordnung für den entsprechenden Studiengang des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden. Form und Dauer der Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Festlegungen in Anlage 3 in Verbindung mit § 9 Teil A der Prüfungsordnung.
2. Master-Thesis (Abschlussarbeit)
3. Mündliche Abschlussprüfungen von je 20 Minuten in den Modulen 1 bis 5.
4. Einstündige schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Klausur im Modul 6 (International Economics).

§ 23 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen

Für die Teilnahme an den Prüfungsleistungen ist keine besondere Anmeldung erforderlich. Die Studierenden sind mit ihrer Immatrikulation automatisch angemeldet. Ansonsten gilt § 8 Teil A der Prüfungsordnung.

§ 24 Anmeldung zur Master-Thesis und den mündlichen Abschlussprüfungen

- (1) Die Anmeldung zur Master-Thesis und den mündlichen Abschlussprüfungen erfolgt automatisch mit der Immatrikulation. Ansonsten gilt § 8 Teil A der Prüfungsordnung. Die Themen für die Master-Thesis werden nach Durchführung der Klausurleistungen unabhängig von deren Bestehen vergeben.
- (2) Die mündlichen Abschlussprüfungen finden am Ende des zweiten Semesters statt.

- (3) Zu den mündlichen Abschlussprüfungen wird nur zugelassen, wer die erforderlichen Vorleistungen erbracht hat:
- (a) Eine bestandene Abschlussprüfung zum Bachelor of Business Law oder eine vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannte Abschlussprüfung einer anderen Hochschule;
 - (b) sämtliche studienbegleitenden Prüfungsleistungen des ersten Studienseesters mit mindestens der Note „ausreichend“;
 - (c) eine mit mindestens ausreichend benotete Master-Thesis

§ 25 Zulassung zur Master-Thesis

- (1) Es gilt § 8 Teil A der Prüfungsordnung
- (2) Die automatische Anmeldung gilt bei Versagen der Zulassung nicht; eine erneute Anmeldung ist erforderlich..

§ 26 Ziel der Master-Thesis

Die Master-Thesis soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ein Problem aus einem der Kernmodule Ziffer 1 bis 5 gemäß Anlage 3 selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie ist nur als Einzelleistung zulässig.

§ 27 Betreuung der Master-Thesis

Es gilt § 10 Teil A der Prüfungsordnung.

§ 28 Ausgabe, Bearbeitungszeit und Abgabe der Master-Thesis

- (1) Die Themenvergabe erfolgt jeweils am Ende der Vorlesungszeit des ersten Semesters durch den Betreuer (Referenten).
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 3 Monate. Das Thema der Arbeit soll so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann.
- (3) Nach der Themenvergabe kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag um höchstens zwei Monate verlängert werden. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintritt des Antragsgrundes zu stellen. Der Antragsgrund ist glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch ein ärztliches Attest, bei einer beantragten Verlängerung von mehr als 14 Tagen durch ein amtsärztliches Attest, ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung.
- (4) Es gilt § 11 Teil A der Prüfungsordnung

§ 29 Bewertung der Master-Thesis

Es gilt § 12 Teil A der Prüfungsordnung.

§ 30 Verfahren der mündlichen Abschlussprüfung

- (1) Voraussetzung zur Teilnahme an den mündlichen Abschlussprüfungen ist:
 - (a) Abgabe der Master-Thesis spätestens zu dem im Terminplan festgelegten Datum,
 - (b) Bestehen der Master-Thesis mit mindestens „ausreichend“,

- (c) Bestehen sämtlicher Prüfungsleistungen des ersten Semesters mit mindestens der Note „ausreichend“.
- (2) In jedem der Module 1 bis 5 ist eine mündliche Abschlussprüfungsleistung zu erbringen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfungsfach 20 Minuten.
- (3) Es gilt § 13 Teil A der Prüfungsordnung.
- (4) Die Termine der mündlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuss fest. Der Vorsitzende lädt die Kandidaten mindestens 10 Tage vor dem Prüfungstermin durch Aushang.

§ 31 Bestehen der Abschlussprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Masterstudiums (incl. mündlicher Abschlussprüfung) und die Master-Thesis mindestens „ausreichend“ sind und sämtliche Studienleistungen bestanden sind.

§ 32 Abschlusszeugnis, Gesamtnoten

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis erteilt, das folgende Angaben enthält:
 - (a) Thema, Note und Credit-Points der Master-Thesis
 - (b) die Noten und Credit-Points der einzelnen Module gemäß Anlage 3.
- (2) In das Abschlusszeugnis ist eine Gesamtnote aufzunehmen. Die Gesamtnote wird aus den Ergebnissen der Master-Thesis und allen Prüfungsleistungen der Module gebildet. Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den mit Credit-Points multiplizierten Noten der Prüfungsleistungen, der Master-Thesis und der mündlichen Abschlussprüfungen. Die Gesamtnote wird ungerundet mit einer Kommastelle ausgewiesen.
- (3) Es gilt § 14 Teil A der Prüfungsordnung
- (4) § 7 (3) gilt sinngemäß.

§ 33 Master-Urkunde

Es gilt § 15 Teil A der Prüfungsordnung.

§ 34 Übergangsregelung

- (1) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten ab In-Kraft-Treten gemäß § 36 für alle Studierenden. Für Studierende, die bei In-Kraft-Treten der Prüfungsordnung bereits immatrikuliert und mindestens einmal zu einer Prüfungs- oder Studienleistung angemeldet waren, gelten die folgenden Übergangsbestimmungen.
- (2) Studierende, die ihr Bachelor-Studium vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung begonnen, aber ihre Zwischenprüfung noch nicht bestanden haben, müssen das Grundstudium nach den Bestimmungen des II. Abschnitts §§ 17 –22 der bisher für sie gültigen Prüfungsordnung beenden. Der Anspruch, Prüfungen im Rahmen des Grundstudiums entsprechend den Regelungen des II. Abschnitts §§ 17-22 der bisher gültigen Prüfungsordnung abzulegen, erlischt mit Ablauf des Wintersemesters 2005/2006.

- (3) Studierende, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung ihre Zwischenprüfung abgeschlossen haben, müssen ihr Bachelor-Studium nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung fortsetzen.
- (4) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung ihre Zwischenprüfung bestanden haben, können auf besonderen schriftlichen Antrag ihr Bachelor-Studium nach den Bestimmungen des II. Abschnitts §§ 23 – 34 der bisher für sie gültigen Prüfungsordnung beenden. Der Anspruch auf Prüfung nach den Bestimmungen des II. Abschnitts §§ 23 – 34 der bisher geltenden Prüfungsordnung erlischt ein Jahr nach Ende der Regelstudienzeit. Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.
- (5) Der Antrag zur Ablegung von Prüfungen nach den Bestimmungen des II. Abschnitts §§ 23 – 34 der bisher geltenden Prüfungsordnung muss schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von drei Monaten nach dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung gemäß § 36 gestellt werden. Er kann nicht widerrufen werden.
- (6) Die Übergangsregelung endet mit Ablauf Wintersemesters 2008/2009.

§ 35 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Nach dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung verlieren die Prüfungsordnungen der Studiengänge Bachelor of Business Law und Master of Business Law des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden vom 01 .03. 2003 ihre Gültigkeit.

§ 36 *In-Kraft-Treten*

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2005 in Kraft.

Wiesbaden gez.

Prof. Dr. Jakob Weinberg
Dekan des Fachbereichs
Wirtschaft

Anlage 1 (Module der Zwischenprüfung zum Bachelor of Business Law)

Anlage 2 (Module des Hauptstudiums zum Bachelor of Business Law)

Anlage 3 (Module der Abschlussprüfung zum Master of Business Law)

Anlage 1 Module der Zwischenprüfung zum Bachelor of Business Law

mit ausgewiesenen Semesterwochenstunden (SWS) und maßgeblichen Credit-Points (CrP) sowie Prüfungsart und klausurbezogener Dauer ()

Semester Module (Grundstudium)	1. Semester (SWS/CrP) (P)	2. Semester (SWS/CrP) (P)	3. Semester (SWS/CrP) (P)	Gesamt (SWS/CrP)
1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	2/3 P (90)	2/3 P (90)	4/5 P (120)	8/11
2. Rechnungswesen	2/3 P (90)	2/2 P (90)		4/5
3. Finanzierung	2/3 P (90)	2/3 P (90)		4/6
4. Volkswirtschaftslehre		2/3 P (90)	2/3 P (90)	4/6
5. Wirtschaftrecht				18/22
- Wirtschaftsrecht	2/3	4/4	3/5	
- Methodik der Fallbearbeitung	1/1 P(90)	1/1 P (120)	1/1 P (120)	
- Öffentliches Recht	2/3 P (90)			
- Wirtschaftsstrafrecht			2/2 P (90)	
- Juristische Arbeitstechniken	2/2 S (90)			
6. Arbeitsrecht		2/3 P (90)	2/3 P (90)	4/6
7. Steuerrecht				14/21
- Steuerrecht I + III	4/6 P (120)	2/3 P (90)		
- Steuerrecht II + IV	2/3 P (90)	2/3 P (90)		
- Steuerrecht V			2/3 P (90)	
- Steuerrecht VI			2/3 P (90)	
8. Skills				4/4
- Rhetorik		2/2 P (90)		
- Präsentationstechnik			2/2 P (90)	
9. Business in English	2/3 (S)	2/3 (S)	2/3 T(525 pts.), (WP)	6/9
Gesamt	21/30	23/30	22/30	66/90

Anmerkung zu den Abkürzungen in Anlage 1 und 2:

SWS = Semesterwochenstunden

CrP = Credit-Points

P = Prüfungsleistung (Klausurdauer in Minuten)

T = standardisierter Test/Punkte

WP = Prüfungsleistung Business in English

Anlage 2 Module der Abschlussprüfung zum Bachelor of Business Law

mit ausgewiesenen Semesterwochenstunden (SWS) und maßgeblichen Credit- Points (CrP) sowie Prüfungsart und klausurbezogener Dauer ()

Semester Module (Hauptstudium)	4. Sem. (SWS/CrP) (P)	5. Sem. (SWS/CrP) (P)	6. Sem. (SWS/CrP) (P)	7. Sem.	8. Sem.	Gesamt (SWS/CrP)
1. Controlling/ Wirtschaftsprüfung Oberseminar	4/6 P (120)	4/6 P(120)	4/6 P(120)	B P S		14/20
2. Finanzierung/Kapitalmarkt- Management Oberseminar	4/5 P (120)	2/3 P(90)	2/3 P(90)			10/13
3. Wirtschaftsrecht - Wirtschaftsrecht IV - Wirtschaftsrecht V - Wirtschaftsrecht VI - Wirtschaftsrecht VII - Wirtschaftsrecht VIII - Wirtschaftsrecht IX - Wirtschaftsrecht X Oberseminar	4/6 P(120) 2/3 P(90) 2/2 P(90)	4/6 P(120) 2/2 P(90)	4/6 P(120) 2/2 P(90)			22/29
4. Arbeitsrecht Oberseminar		2/3 P(90)	2/3 P(90)			6/8
5. Steuerrecht - Steuerrecht VII - Steuerrecht VIII - Steuerrecht IX - Steuerrecht X - Intern. Steuerrecht I+II+III	2/3 P(90) 2/3 P(90)	2/3 P(90) 2/3 P(90)	2/3 P(90) 4/5 P(90)			18/24

Oberseminar					2/2	
6. Business in English	2/2 (WP)	2/2 (WP)	2/2 (WP)			6/6
7. Abschlussarbeit und BPS				30 CrP (BPS)	20 CrP (Thesis)	50
Gesamt	22/30	22/30	22/30	30 CrP	10/30	76/150

7. Semester = Berufspraktisches Semester **30 CrP**

8. Semester = Vertiefung/Prüfungssemester: Oberseminare **10 CrP**
Abschlussarbeit **20 CrP**

Summe Credit-Points incl. Grundstudium gem. Anlage 1 von 90 CrP *240 CrP*

Anlage 3 Module der Abschlussprüfung zum Master of Business Law

mit ausgewiesenen Semesterwochenstunden (SWS) und maßgeblichen Credit-Points (CrP) sowie Art der Prüfungsleistungen und zeitlicher Dauer

Module	Semester 1 (SWS/CrP)	Semester 2 (SWS/CrP)	Summe (SWS/CrP)
1. Wirtschaftsprüfung	6/8 P (180)	2/2 M (20)	8/10
2. Steuerrecht	4/6 P (120)	2/2 M (20)	6/8
3. Finanzierung/Kapitalmarktrecht	3/4 P (120)	2/3 M (20)	5/7
4. Wirtschaftrecht	3/4 P (120)	2/3 M (20)	5/7
5. Arbeitsrecht	3/4 P (120)	2/3 M (20)	5/7
6. International Economics	3/4 P (120)	2/2 P (20)	5/6
7. Master-Thesis		(8)/15	(8)/15
Summen	22/30	12/30	34/60

Anmerkungen:

SWS = Semesterwochenstunden

CrP = Credit-Points

P = Prüfungsleistung in Form einer Klausur

M = Prüfungsleistung in Form einer mündlichen Prüfung

Master-Thesis

STUDIENORDNUNG

des Fachbereichs Wirtschaft

der Fachhochschule Wiesbaden

**für die Studiengänge
Bachelor of Business Law
Master of Business Law**

vom 01.03 2005

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Studienabschnitte	3
§ 3 Studienbeginn	3
§ 4 Arten der Lehrveranstaltung	3
§ 5 Studienfachberatung	5
2. Abschnitt: Studium zum Bachelor of Business Law	6
§ 6 Zugangsvoraussetzung	6
§ 7 Ziel des Studiums	6
§ 8 Aufbau des Studiums	6
§ 9 Studienplan	7
3. Abschnitt: Studium zum Master of Business Law	10
§ 10 Zugangsvoraussetzung	10
§ 11 Ziel des Studiums	10
§ 12 Aufbau des Studiums	11
§ 13 Studienplan	11
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen	11
§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts	11
§ 15 Veröffentlichung	11
§ 16 In-Kraft-Treten	11

Anhang 1 (Aufbau des Studiums zum Bachelor of Business Law)

Anhang 2 (Inhalte der Fächer des Studiums zum Bachelor of Business Law)

Anhang 3 (Ordnung des BPS)

Anhang 4 (Aufbau des Studiums zum Master of Business Law)

Anhang 5 (Inhalte der Fächer des Studiums zum Master of Business Law)

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau und Verlauf des Studiums im Bachelorstudiengang BA of Business Law und im Masterstudiengang MA of Business Law im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden.

§ 2 Studienabschnitte

Die Studiengänge sind so aufgebaut, dass zwei gestufte Abschlüsse möglich sind:

- Bachelor of Business Law (BBL)
- Master of Business Law (MBL)

Das Studium zum Bachelor of Business Law gliedert sich in ein dreisemestriges Grund- und ein fünfsemestriges Hauptstudium, welches ein berufspraktisches Studiensemester umfasst. Der Studienabschluss soll am Ende des achten Semesters erreicht werden.

Das Studium zum Master of Business Law umfasst zwei Studiensemester, welches konsekutiv auf dem Abschluss Bachelor of Business Law oder einem vergleichbaren vierjährigen Studium mit äquivalentem Abschluss aufbaut.

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation von Studienanfängern/innen im Bachelorstudiengang erfolgt jeweils zum Winter- und Sommersemester.

§ 4 Arten der Lehrveranstaltung

Lehrveranstaltungen sind vorgesehen als:

1. Vorlesung (V)
2. Seminaristische Lehrveranstaltung (SeL)
3. Übung/Tutorium (Ü)
4. Seminar (S)
5. Oberseminar (OS)
6. Kolloquium (KO)
7. Projekt (P)
8. Kooperative Lehrveranstaltungen (KL)
9. Einzelarbeit (EA)
10. Arbeitsgemeinschaften (AG)
11. Exkursion (E)
12. Ergänzende Studien (ES)

Die Lehrveranstaltungen sind im Hinblick auf die jeweils zu vermittelnden Studieninhalte nach didaktischen Gesichtspunkten zu entwickeln. Sie sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abzustimmen und sollen grundsätzlich so gestaltet werden, dass die Studierenden möglichst frühzeitig lernen, selbständig zu arbeiten. Die jeweilige Lehrveranstaltungsart hat die folgende Aufgabe:

1. Die Vorlesung (V) ist eine zusammenhängende mündliche Darlegung des Lehrstoffes. Sie dient entweder der Einführung in das Lehrgebiet (Fach), der Vermittlung von Grundkenntnissen oder der stofflichen Vertiefung, sowie von Methoden und Fakten. Dabei trägt der Lehrende vor und entwickelt den Lehrstoff unter aktiver Beteiligung der Studierenden.

2. Die seminaristische Lehrveranstaltung (SeL) verbindet die zusammenhängende mündliche Darlegung des Lehrstoffes mit dessen exemplarischer Vertiefung unter intensiver aktiver Beteiligung der Studierenden. Die Veranstaltung ist stark interaktiv und fördert den kritischen Dialog.
3. In der Übung/Tutorium (Ü) werden der Lehrstoff und die daraus sich ergebenden Zusammenhänge exemplarisch vertieft. Der Lehrende leitet die Veranstaltung, stellt Aufgaben und gibt Lösungshilfen. Die Studenten/die Studentinnen arbeiten einzeln oder in Gruppen mit.
4. Das Seminar (S) ist eine Lehrveranstaltung zum Zwecke systematischer Erarbeitung wissenschaftlicher Kenntnisse mit Hilfe von vorbereiteter Einzel- und Gruppenarbeit, wobei dem/der Lehrenden in der Hauptsache die wissenschaftliche Vorbereitung, Leitung und Auswertung zukommt. Im Seminar werden Fakten, Erkenntnisse und Problemstellungen im Wechsel von Vortrag/-Referat und Diskussion erarbeitet.
5. Das Oberseminar (OS) ist ein Seminar, in dem auf Basis einer umfassenden Grundausbildung und einer Praxiserfahrung das Fachwissen vertieft und aktualisiert wird. Zudem wird durch Diskussionen anhand von Fallbeispielen vernetztes Denken innerhalb eines Faches gefördert.
6. Das Kolloquium (KO) dient der Vertiefung des Lehrstoffes und der wissenschaftlichen Auseinandersetzung in Einzelgesprächen oder durch Diskussionen in Kleingruppen in der Regel von höchstens 5 Teilnehmern.
7. Projekte (P) bestehen aus verschiedenen Arbeitsvorhaben, die der arbeitsteiligen systematischen Bearbeitung des Projektthemas dienen. Die Arbeit im Projekt wird durch Kurse und Praxisveranstaltungen fachsystematisch, methodisch und in ihrem Bezug zur Berufspraxis begleitet. Die Arbeitsvorhaben und im Projekt erzielten Ergebnisse sind interdisziplinär zusammenzuführen und kritisch zu werten. Über das Projekt ist ein ausführlicher Abschlußbericht zu erstellen. Die Studierenden sollten in der Regel an nicht mehr als einem Projekt gleichzeitig teilnehmen. Die Teilnehmerzahl pro Gruppe ist in der Regel auf höchstens 4 begrenzt.
8. Kooperative Lehrveranstaltungen (KL) stellen die Verbindung zwischen dem anwendungsorientierten Studium und der Berufswelt dar. Sie finden innerhalb oder außerhalb der Hochschule statt und sollen exemplarische Einblicke in die Probleme der Berufswelt und deren Lösungen vermitteln, die im engeren Zusammenhang mit dem Lehrstoff der Hochschule stehen. Die Teilnehmerzahl ist in der Regel auf höchstens 15 begrenzt.
9. Die Einzelarbeit (E) kommt vor allem bei betreuungsintensiven wissenschaftlichen Hausarbeiten und bei der Abschlussarbeit (Thesis) in Frage.
10. Die Arbeitsgemeinschaft (AG) baut auf der Aktivität der Teilnehmer auf; der/die Dozent/in tritt nur in begrenztem Umfang "lehrend" und "betreuend" in Erscheinung. Sie findet in der Gruppe statt und ist eng themenbezogen. Die Teilnehmerzahl ist in der Regel auf höchstens 5 begrenzt.
11. Die Exkursion (EX) ist eine externe Lehrveranstaltung. Sie stellt die Verbindung zwischen dem anwendungsorientierten Studium und der Berufswelt dar. Sie findet außerhalb der Hochschule statt und soll Einblicke in die Probleme der Praxis und deren Lösungen vermitteln, die im Zusammenhang mit dem Lehrstoff der Hochschule stehen.
12. Ergänzende Studien (ES) dienen der Vertiefung des Lehrstoffes in Form eines freien Übens, das durch vorgegebene Aufgaben, Projekte, Referate, etc. von den Lehrenden geplant und strukturiert wird.

Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sollen - soweit nach dem jeweils zu vermittelnden Gegenstand angezeigt - gesonderte Arbeitsformen wie Fallstudien, Rollen- und Planspiele sowie Erkundungen in der Berufspraxis durchgeführt werden. Hierzu gehören auch Gastvorträge. Diese Arbeitsformen dienen insbesondere der Verbesserung des Berufspraxisbezuges der Ausbildung.

Alle Lehrveranstaltungen können durch Tutorien ergänzt und unterstützt werden. Tutorien dienen insbesondere dazu, den gelernten Stoff einzuüben.

Die Befähigung zum Selbststudium ist zu fördern. In den Veranstaltungen sollten mit den Studierenden auch Probleme des Selbststudiums besprochen und sie sollten in selbständiges wissenschaftliches Arbeiten eingeführt werden. Inhalt und Umfang der betreuten Lehrveranstaltungen sind so zu konzipieren, dass sie von den Studierenden ausreichend vor- und nachbereitet werden können.

Eine Lehrveranstaltung findet in der Regel nur statt, wenn sie von mindestens fünf Studierenden belegt worden ist.

§ 5 Studienfachberatung

Es wird eine Studienfachberatung durchgeführt, auf die in geeigneter Weise hingewiesen wird. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule, vor der Wahl des Studienschwerpunktes und bei nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden.

2. Abschnitt: Studium zum Bachelor of Business Law

§ 6 Zugangsvoraussetzung

- (1) Die Zugangsvoraussetzung richtet sich nach der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 63 Hessisches Hochschulgesetz (HHG).
- (2) Zusätzlich können weitere Anforderungen in einem hochschulinternen Auswahlverfahren gestellt werden.

§ 7 Ziel des Studiums

Das Studium im Studiengang Bachelor of Business Law (BBL) soll den Studierenden auf berufliche Tätigkeiten in Wirtschaft und Verwaltung vorbereiten, für die die Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden notwendig ist unter gleichzeitiger Verbindung mit den Themenkomplexen des Wirtschafts- und Steuerrechts.

Dazu sind die erforderlichen fachlichen Qualifikationen zu vermitteln, die sich im Wesentlichen aus den Kerninhalten der Betriebswirtschaftslehre, der Wirtschaftswissenschaften, der Finanzierung, des Kapitalmarktrechts, des Wirtschaftsrechts und des Steuerrechts im jeweils weiteren Sinne ergeben. Darüber hinaus ist vor allem durch eine innovative Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Wirtschaft sicher zu stellen, dass eine den Anforderungen des kaufmännischen Bereiches in Buchhaltung, Bilanzierung, Wirtschafts- und Steuerrecht zielgerichtete Ausbildung der Studierenden für ihr späteres Berufsleben erfolgt. Die Vermittlung von Englisch als internationaler Fremdsprache im Wirtschaftsleben mit fachspezifischen Bezügen wird als zwingend notwendig erachtet.

Die Absolventen sollen in der Lage sein, Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen, aber auch unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein.

§ 8 Aufbau des Studiums

Das Grundstudium dient der breiten fachlichen Fundierung und Wissensvermittlung.

Das Hauptstudium baut auf dem dreisemestrigen Grundstudium auf und besteht aus dem dreisemestrigen Vertiefungsstudium sowie dem berufspraktischen und dem Prüfungssemester.

Die in § 9 enthaltenen Module sind verbindliche Lehrveranstaltungen. Die freiwillige Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen zum Erwerb und zur Weiterentwicklung von Schlüsselqualifikationen wird im Fach- bzw. Hochschulbereich angeboten.

Das berufspraktische Semester (BPS) soll den Studierenden Gelegenheit geben, ihre bis dorthin gewonnenen theoretischen Fachkenntnisse in der Praxis anzuwenden. Gleichzeitig sollen die Studierenden Bewusstsein für die Probleme der Praxis entwickeln, was eine praxisorientierte Bachelor-Thesis fördert. Das berufspraktische Semester ist in einem geeigneten Wirtschaftsunternehmen, der öffentlichen Verwaltung, einem Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungs-, Rechtsanwalts- oder Unternehmensberatungsbüro zu absolvieren. Eine Ableistung des berufspraktischen Semesters im Ausland soll gefördert werden. Die Ordnung des berufspraktischen Semesters befindet sich in Anhang 3.

In den Oberseminaren des Abschlusssemesters findet eine Vertiefung und Aktualisierung des Fachwissens statt. Auf Basis der gewonnen Erkenntnisse aus dem berufspraktischen Semester wird der Lehrstoff anhand von Fallbeispielen weiter vertieft, wobei besonderer Wert auf fachübergreifendes vernetztes Denken gelegt wird. Im Studiengang Bachelor of Business Law kommt der Aktualisierung des Fachwissens besondere Bedeutung zu: Die sich ständig ändernden gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie die Anforderungen der Rechtsprechung und anderer normsetzender Organisationen wie etwa dem International Accounting Standards Board (IASB) erfordern eine permanente Auseinandersetzung mit

der Fachmaterie. Die Studierenden sollen zum Zeitpunkt ihres Abschlusses auf den neuesten Erkenntnisstand gebracht werden.

Der modulare Aufbau des Studiums zum „Bachelor of Business Law“ befindet sich in Anhang 1.

Die Fachinhalte des Studiums zum „Bachelor of Business Law“ finden sich in den Kurzbeschreibungen der Modulinhalte (Anhang 2).

§ 9 Studienplan

Für das **Grundstudium** gilt das folgende Studienprogramm:

(detaillierte Modulinhalte gem. Anhang 2) (SWS = Semesterwochenstunden, CrP = Credit Points):

Module	1. Sem. (SWS/CrP)	2. Sem. (SWS/CrP)	3. Sem. (SWS/CrP)	Gesamt (SWS/CrP)
1. Allgemeine BWL				
• Allgemeine BWL I	2 / 3			
• Allgemeine BWL II		2 / 3		8 / 11
• Allgemeine BWL III			4 / 5	
2. Rechnungswesen				
• Rechnungswesen I	2 / 3			4 / 5
• Rechnungswesen II		2 / 2		
3. Finanzierung				
• Finanzierung I	2 / 3			4 / 6
• Finanzierung II		2 / 3		
4. Volkswirtschaftslehre				
• VWL I		2 / 3		4 / 6
• VWL II			2 / 3	
5. Wirtschaftsrecht				
• Wirtschaftsrecht I *	3 / 4			
• Wirtschaftsrecht II *		5 / 5		
• Wirtschaftsrecht III *			4 / 6	
• Öffentliches Recht	2 / 3			18 / 22
• Wirtschaftsstrafrecht			2 / 2	
• Juristische Arbeitstechnik	2 / 2			
Zwischensumme	13 / 18	13 / 16	12 / 16	38 / 50

* jeweils mit 1 SWS „Methodik der Fallbearbeitung“

(Fortsetzung auf der Folgeseite!)

Module	1. Sem. (SWS/CrP)	2. Sem. (SWS/CrP)	3. Sem. (SWS/CrP)	Gesamt (SWS/CrP)
6. Arbeitsrecht • Arbeitsrecht I • Arbeitsrecht II		2 / 3	2 / 3	4 / 6
7. Steuerrecht • Steuerrecht I • Steuerrecht II • Steuerrecht III • Steuerrecht IV • Steuerrecht V • Steuerrecht VI	4 / 6 2 / 3	2 / 3 2 / 3	2 / 3 2 / 3	14 / 21
8. Skills • Rhetorik • Präsentationstechnik		2 / 2	2 / 2	4 / 4
9. Business in English	2 / 3	2 / 3	2 / 3	6 / 9
Übertrag	13 / 18	13 / 16	12 / 16	38 / 50
Gesamtsumme Grundstudium	21 / 30	23 / 30	22 / 30	66 / 90

Für das **Hauptstudium** gilt das folgende Studienprogramm
(detaillierte Modulinhalte gem. Anhang 2) (SWS = Semesterwochenstunden, CrP = Credit Points):

Module	4. Sem. (SWS/ CrP)	5. Sem. (SWS/ CrP)	6. Sem. (SWS/ CrP)	7. Sem.	8. Sem.	Gesamt (SWS/ CrP)
1. Controlling/Wirtschaftsprüfung Oberseminar	4 / 6	4 / 6	4 / 6		2 / 2	14 / 20
2. Finanzierung/Kapitalmarkt- Management Oberseminar	4 / 5	2 / 3	2 / 3		2 / 2	10 / 13
3. Wirtschaftsrecht •Wirtschaftsrecht IV •Wirtschaftsrecht V •Wirtschaftsrecht VI •Wirtschaftsrecht VII •Wirtschaftsrecht VIII •Wirtschaftsrecht IX •Wirtschaftsrecht X Oberseminar	4 / 6 2 / 3 2 / 2	4 / 6 2 / 2	4 / 6 2 / 2		2 / 2	22 / 29
4. Arbeitsrecht Oberseminar		2 / 3	2 / 3		2 / 2	6 / 8
5. Steuerrecht •Steuerrecht VII •Steuerrecht VIII •Steuerrecht IX •Steuerrecht X •Intern. Steuerrecht I + II + III Oberseminar	2 / 3 2 / 3	2 / 3 2 / 3	2 / 3 4 / 5		2 / 2	18 / 24
6. Wirtschafts-/Fachenglisch	2 / 2	2 / 2	2 / 2			6 / 6
7. Berufspraktikum				/30		/ 30
8. Bachelor-Thesis					/20	/ 20
Gesamt	22 / 30	22 / 30	22 / 30	/30	10 / 30	76 / 150

3. Abschnitt: Studium zum Master of Business Law

§ 10 Zugangsvoraussetzung

Über die durch die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 63 HHG nachgewiesene Studierfähigkeit hinaus ist ein erster akademischer Abschluss in Business Law, Wirtschaftsrecht oder einem vergleichbaren Studium Zugangsvoraussetzung. Dabei soll der vorhergehende Abschluss mit einem Studium von einer Regelstudienzeit von acht Semestern verbunden und die Gesamtabchlussnote einem juristischen Prädikatsexamen - oder einer adäquaten Note einer anderen Studienrichtung – entsprechen bzw. eine gleichwertige Qualifikation aufweisen. Soweit die vorgenannten Zulassungsvoraussetzungen aus einer Bewerbung nicht gegeben sind, kann für die Zulassung ein Bewerbungsgespräch oder zusätzliche Qualifikationen verlangt werden.

Zusätzliche Voraussetzung ist der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse (C1 Level) durch eine standardisierte Sprachprüfung mit einem Ergebnis, das dem TOEFL-Test (Test of English as a Foreign Language) mit einer Punktzahl von mindestens 550 (in der Papierversion) entspricht. Bewerber, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, jedoch englische Sprachkenntnisse vergleichbar einem TOEFL-Test mit einer Punktzahl von 500 (B1 Level) nachweisen, können unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass die geforderten Sprachkenntnisse bis spätestens am Ende des ersten Studiensemesters nachgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse auch in anderer Form erfolgen.

§ 11 Ziel des Studiums

Das Studium zum Master of Business Law soll Studenten, die bereits über einen ersten akademischen Abschluss verfügen, in einem vertiefenden Aufbaustudium spezialisieren und weiterbilden. Es soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um komplexe Unternehmenseinheiten und Konzerne auch im intensiven internationalen Bezug mit der Konzentration auf die Wirtschaftsprüfung managen zu können. Diese gezielte Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten in Wirtschaft und Verwaltung soll durch die Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden unter gleichzeitiger Verbindung mit den Themenkomplexen des Wirtschafts- und Steuerrechts nach entsprechenden beruflichen Tätigkeiten auch die Ablegung berufsqualifizierender Abschlüsse ermöglichen.

Dazu sind die erforderlichen fachlichen Qualifikationen weiterzuentwickeln, die im Wesentlichen aus der Vertiefung von Kerninhalten der Betriebswirtschaftslehre, der Wirtschaftswissenschaften, der Finanzierung, des Kapitalmarktrechts, des Wirtschaftsrechts und des Steuerrechts auch unter Einbeziehung von Spezialbereichen bestehen. Darüber hinaus ist vor allem durch eine innovative Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Wirtschaft sicher zu stellen, dass eine den Anforderungen des kaufmännischen Praxis in Buchhaltung, Bilanzierung, Wirtschafts- und Steuerrecht, aber vor allem den berufsqualifizierenden Abschlüssen gerechtfertigte zielgerichtete Ausbildung der akademisch erstgraduierten Teilnehmer des Programms für ihr Berufsleben erfolgt. Die Vermittlung von Englisch als internationaler Fremdsprache im Wirtschaftsleben mit fachspezifischen Bezügen ist hierbei eine zwingende Notwendigkeit.

Die Absolventen sollen hierdurch in eingehender, vertiefter, unternehmensübergreifender und international eingebundener Form in die Lage versetzt werden, qualifizierte Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen, aber auch unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein.

§ 12 Aufbau des Studiums

Das Studium besteht aus zwei Semestern.

Der modulare Aufbau des Studiums zum „Master of Business Law“ befindet sich in Anhang 4.

Die Fachinhalte des Studiums zum „Master of Business Law“ finden sich in den Kurzbeschreibungen der Modulinhalte (Anhang 5).

§ 13 Studienplan

Für den Studiengang „**Master of Business Law**“ gilt das folgende Studienprogramm (detaillierte Modulinhalte gem. Anhang 4, SWS = Semesterwochenstunden, CrP = Credit Points):

Module	1. Sem. (SWS/ CrP)	2. Sem. (SWS/ CrP)	Gesamt (SWS/ CrP)
1. Wirtschaftsprüfung	6 / 8	2 / 2	8 / 10
2. Steuerrecht	4 / 6	2 / 2	6 / 8
3. Finanzierung / Kapitalmarktrecht	3 / 4	2 / 3	5 / 7
4. Wirtschaftsrecht	3 / 4	2 / 3	5 / 7
5. Arbeitsrecht	3 / 4	2 / 3	5 / 7
6. International Economics	3 / 4	2 / 2	5 / 6
7. Master-Thesis		/ 15	/ 15
Summe	22 / 30	12 / 30	34 / 60

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§14 Aufhebung bisherigen Rechts

Nach dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung verlieren die Studienordnungen der Studiengänge Bachelor of Business Law und Master of Business Law des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden vom 22 .09. 2004 ihre Gültigkeit.

§15 Veröffentlichung

Die Studienordnung wird in den amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Wiesbaden veröffentlicht.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2005 in Kraft.

Wiesbaden, gez.

Prof. Dr. Jakob Weinberg
Dekan des Fachbereichs Wirtschaft

Anhang 1 Aufbau des Studiums zum Bachelor of Business Law

1 Grundstudium

Kernmodule	Teilmodule	1. Semester		2. Semester		3. Semester	
		SwS	CrP	SwS	CrP	SwS	CrP
Allgemeine BWL	Allgemeine BWL I	2	3				
	Allgemeine BWL II			2	3		
	Allgemeine BWL III					4	5
Rechnungswesen	Rechnungswesen I	2	3				
	Rechnungswesen II			2	2		
Finanzierung	Finanzierung I	2	3				
	Finanzierung II			2	3		
Volkswirtschaftslehre	VWL I			2	3		
	VWL II					2	3
Wirtschaftsrecht	Wirtschaftsrecht I	3	4				
	Wirtschaftsrecht II			5	5		
	Wirtschaftsrecht III					4	6
	Öffentliches Recht	2	3				
	Wirtschaftsstrafrecht					2	2
	Juristische Arbeitstechnik	2	2				
Arbeitsrecht	Arbeitsrecht I			2	3		
	Arbeitsrecht II					2	3
Steuerrecht	Steuerrecht I	4	6				
	Steuerrecht II	2	3				
	Steuerrecht III			2	3		
	Steuerrecht IV			2	3		
	Steuerrecht V					2	3
	Steuerrecht VI					2	3
Skills	Rhetorik			2	2		
	Präsentationstechnik					2	2
Business in English			2	3	2	3	
Summe		21	30	23	30	22	30

2 Hauptstudium

Kernmodule	Teilmodule	4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7.	8. Sem.	
		SwS	CrP	SwS	CrP	SwS	CrP	CrP	SwS	CrP
Controlling / Wirtschafts- prüfung	Controlling / Wirtschaftsprüfung I	4	6							
	Controlling / Wirtschaftsprüfung II			4	6					
	Controlling / Wirtschaftsprüfung III					4	6			
	Oberseminar									2
Finanzierung / Kapitalmarkt- Management	Finanzierung / Kapitalmarkt- Management I	4	5					B		
	Finanzierung / Kapitalmarkt- Management II			2	3			P		
	Finanzierung / Kapitalmarkt- Management III					2	3	S		
	Oberseminar								2	2
Wirtschaftsrecht	Wirtschaftsrecht IV	4	6							
	Wirtschaftsrecht V	2	3							
	Wirtschaftsrecht VI	2	2						B	
	Wirtschaftsrecht VII			4	6				P	
	Wirtschaftsrecht VIII			2	2					
	Wirtschaftsrecht IX					4	6		S	
	Wirtschaftsrecht X					2	2			
	Oberseminar									2
Arbeitsrecht	Arbeitsrecht III			2	3					
	Arbeitsrecht IV					2	3			
	Oberseminar									2
Steuerrecht	Steuerrecht VII	2	3							
	Steuerrecht VIII			2	3				B	
	Steuerrecht IX			2	3				P	
	Steuerrecht X					2	3			
	Internationales Steuerrecht I	2	3						S	
	Internationales Steuerrecht II			2	2					
	Internationales Steuerrecht III					4	5			
	Oberseminar									2
Business in English		2	2	2	2	2	2	30 CrP		
BPS										
Bachelor Thesis										
Summe		22	30	22	30	22	30	30	10	30

Anhang 2 Bachelor of Business Law

Kurzbeschreibung der Modulinhalte

(Stand vom 31. Mai 2005)

Inhaltsverzeichnis

Grundstudium

Modul: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

 Teilmodul: Allgemeine BWL I

 Teilmodul: Allgemeine BWL II

 Teilmodul: Allgemeine BWL III

Modul: Rechnungswesen

 Teilmodul: Rechnungswesen I

 Teilmodul: Rechnungswesen II

Modul: Finanzierung

 Teilmodul: Finanzierung I

 Teilmodul: Finanzierung II

Modul: Volkswirtschaftslehre

 Teilmodul: VWL I

 Teilmodul: VWL II

Modul: Wirtschaftsrecht

 Teilmodul: Wirtschaftsrecht I

 Teilmodul: Wirtschaftsrecht II

 Teilmodul: Wirtschaftsrecht III

 Teilmodul: Öffentliches Recht

 Teilmodul: Wirtschaftsstrafrecht

 Teilmodul: Juristische Arbeitstechnik

Modul: Arbeitsrecht

 Teilmodul: Arbeitsrecht I

 Teilmodul: Arbeitsrecht II

Modul: Steuerrecht

 Teilmodul: Steuerrecht I

 Teilmodul: Steuerrecht II

 Teilmodul: Steuerrecht III

 Teilmodul: Steuerrecht IV

 Teilmodul: Steuerrecht V

 Teilmodul: Steuerrecht VI

Modul: Skills

Teilmodul: Rhetorik

Teilmodul: Präsentationstechniken

Modul Business in English

Teilmodul: Introduction to Business and Management I

Teilmodul: Introduction to Business and Management II

Teilmodul: Introduction to Business and Management III

Hauptstudium

Modul: Controlling/Wirtschaftsprüfung

Teilmodul: Controlling/Wirtschaftsprüfung I

Teilmodul: Controlling/Wirtschaftsprüfung II

Teilmodul: Controlling/Wirtschaftsprüfung III

Teilmodul: Oberseminar

Modul: Finanzierung / Kapitalmarkt-Management

Teilmodul: Finanzierung / Kapitalmarkt-Management I

Teilmodul: Finanzierung / Kapitalmarkt-Management II

Teilmodul: Finanzierung / Kapitalmarkt-Management III

Teilmodul: Oberseminar

Modul: Wirtschaftsrecht

Teilmodul: Wirtschaftsrecht IV

Teilmodul: Wirtschaftsrecht V

Teilmodul: Wirtschaftsrecht VI

Teilmodul: Wirtschaftsrecht VII

Teilmodul: Wirtschaftsrecht VIII

Teilmodul: Wirtschaftsrecht IX

Teilmodul: Wirtschaftsrecht X

Teilmodul: Oberseminar

Modul: Arbeitsrecht

Teilmodul: Arbeitsrecht III

Teilmodul: Arbeitsrecht IV

Teilmodul: Oberseminar

Modul: Steuerrecht

Teilmodul: Steuerrecht VII

Teilmodul: Steuerrecht VIII

Teilmodul: Steuerrecht IX

Teilmodul: Steuerrecht X

Teilmodul: Internationales Steuerrecht I

Teilmodul: Internationales Steuerrecht II

Teilmodul: Internationales Steuerrecht III

Teilmodul: Oberseminar

Modul: Business in English

Teilmodul: Business Law in English

Teilmodul: Negotiations

Teilmodul: Analyzing Financial Statements

Grundstudium

Modul: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Teilmodul: Allgemeine BWL I

Rolle des Unternehmens im wirtschaftlichen Gesamtgeflecht, Aufgaben und Stellung der Betriebswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftliche Grundbegriffe, Kennzahlen und Kennzahlensysteme in der Betriebswirtschaftslehre, Wesen der Beschaffung, Wesen der Produktion.

Teilmodul: Allgemeine BWL II

Wesen der Absatzwirtschaft in der Betriebswirtschaftslehre, Marketing und Vertrieb als Funktionsbereiche, Klassifikation von Märkten, Grundzüge des Kaufverhaltens, Formen der Marktsegmentierung, Instrumente der Marketingpolitik, Marktforschung.

Teilmodul: Allgemeine BWL III

Grundlagen der allgemeinen Unternehmensführung, Organisationsstrukturen und -formen, Management-by-Konzepte, Unternehmenskultur, -politik und -philosophie, Unternehmenskooperationen und -zusammenschlüsse; Grundlagen des Personalmanagements, Personalplanung, Personalmarketing/-beschaffung, Personalbetreuung/-beurteilung, Personalentwicklung

Modul: Rechnungswesen

Teilmodul: Rechnungswesen I

Zwecke und Grundbegriffe des Rechnungswesens, Inhalte von Bilanz – Gewinn- und Verlustrechnung – Anhang – Lagebericht, Vorschriften für Buchführung und Bilanzierung, Buchung von Geschäftsvorfällen, Grundlagen der Bilanzierung und Bewertung nach HGB, Vorbereitende Abschlussbuchungen, Erstellung des Jahresabschlusses.

Teilmodul: Rechnungswesen II

Bedeutung der Kosten- und Leistungsrechnung für das betriebliche Rechnungswesen, Berichtswesen und Budgetierung im Controlling, Grundbegriffe der Kosten- und Leistungsrechnung, Kostenarten-, Kostenstellen- und -trägerrechnung, Innerbetriebliche Leistungs-

verrechnung, Vollkosten- und Teilkostenrechnung, Kalkulationsverfahren, Deckungsbeitragsrechnung.

Modul: Finanzierung

Teilmodul: Finanzierung I

Definitive Grundlagen der Finanzmathematik (Funktionen, Folgen und Reihen), Lineare Gleichungen, Zinseszins- und Annuitätenrechnung, Grundlagen der deskriptiven Statistik, Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung und der induktiven Statistik

Teilmodul: Finanzierung II

Statische Verfahren der Investitionsrechnung, Dynamische Verfahren der Investitionsrechnung unter Sicherheit/Unsicherheit, Aufgaben und Ziele der Unternehmensfinanzierung, Finanzierungsinstrumente, Zusammenhang zwischen Finanzierung und Rechnungswesen, Finanzplanung und Liquiditätsmanagement

Modul: Volkswirtschaftslehre

Teilmodul: VWL I

Wichtige volkswirtschaftliche Regeln, Volkswirtschaftliches Denken, Die Marktkräfte von Angebot und Nachfrage, Elastizitäten und ihre Anwendungen; Angebot, Nachfrage und wirtschaftspolitische Maßnahmen; Konsumenten, Produzenten und die Effizienz von Märkten, Die Kosten der Besteuerung, Externalitäten, Öffentliche Güter und gesellschaftliche Ressourcen, Die Ausgestaltung des Steuersystems

Teilmodul: VWL II

Die Märkte für Produktionsfaktoren, Einkommen und Diskriminierung, Die natürliche Arbeitslosenquote, Die Messung des Volkseinkommens, Die Messung der Lebenshaltungskosten, Produktion und Wachstum, Sparen, Investieren und das Finanzsystem, Das monetäre System, Inflation: Ursachen und Kosten, Gesamtwirtschaftliche Nachfrage und gesamtwirtschaftliches Angebot, Der Einfluss der Geld- und Fiskalpolitik

Modul: Wirtschaftsrecht

Teilmodul: Wirtschaftsrecht I

Aufbau und Struktur des Bürgerlichen Gesetzbuches, Rechtssubjekte und Rechtsobjekte, Begriff der Willenserklärung, Geschäftsfähigkeit, Zustandekommen von einseitigen bzw. mehrseitigen Rechtsgeschäften, Anfechtung von Willenserklärungen, Recht der Stellvertretung, Leistungsstörungen im Vertragsverhältnis, Stellvertretung, Grundlagen Schuldverhältnisse, Leistungsstörungen in Vertragsverhältnissen, Übersicht über gängige Vertragsformen und gesetzliche Schuldverhältnisse, Juristische Fallbearbeitung im Gutachtenstil.

Teilmodul: Wirtschaftsrecht II

Vertiefung der Grundlagen bei Schuldverhältnissen; Kauf-, Miet-, Gebrauchsüberlassungs-, Dienstleistungs- und Arbeitsvertrag, Bürgschaftsvertrag und bürgschaftsähnliche Schuldverhältnisse, Gesetzliche Schuldverhältnisse: Geschäftsführung ohne Auftrag, un-

gerechtfertigte Bereicherung, unerlaubte Handlung, Produkthaftung, Schuldrechtsrelevante Nebengebiete, Juristische Fallbearbeitung im Gutachtenstil.

Teilmodul: Wirtschaftsrecht III

Kaufmannsbegriff, Handelsregister, Firma, Unselbständige Hilfspersonen des Kaufmanns, Prokura, Handlungsvollmacht, Selbständige Hilfspersonen des Kaufmanns, Handelsvertreter, Handelsmakler, Kommissionär, Vertragshändler, Franchisenehmer, Provisions- und Ausgleichsansprüche, Handelsgeschäfte, Speditions-, Lager-, Frachtgeschäft, Kaufmännischer Zahlungsverkehr, Übersicht Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht GbR, oHG, KG, GmbH, AG.

Teilmodul: Öffentliches Recht

Verfassungsorgane Bund und Länder, Gesetzgebungsverfahren und -zuständigkeiten (ausschließliche, konkurrierende und Rahmengesetzgebung), Grundzüge des Verfassungsstreitverfahrens und des Staatshaftungsrechts, Grundrechte als Abwehrrechte des Bürgers, Einschränkung der Grundrechte, Rechtsträger der Verwaltung, Verwaltungshandeln, Begriff des Verwaltungsaktes, Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten, Begriff der Allgemeinverfügung, Widerspruchsverfahren, vorläufiger Rechtsschutz, Anfechtungs-, Verpflichtungs-, Leistungs- und Feststellungsklage, Übersicht über das wirtschaftsrelevante Verwaltungsrecht wie Gewerbe-, Bau-, Umweltschutz- und Wirtschaftsverwaltungsrecht.

Teilmodul: Wirtschaftsstrafrecht

Der staatliche Strafanspruch; Ordnungs- und Gestaltungssystem, Tatbestandlichkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld, Antrags- und Officialdelikte, Übersicht über die wesentlichen Straftatbestände, Vermögensdelikte, Straftaten gegen Leib und Leben, Spezifische wirtschaftsrechtliche Vermögensdelikte wie z-B.: Untreue, Betrug, Bilanzfälschung, Insolvenzstrafaten, Schneeballsysteme, strafrechtlich relevante Vertriebssysteme, Umweltstrafaten, Durchsuchung und Beschlagnahme

Teilmodul: Juristische Arbeitstechnik

Juristische Grundbegriffe, Recherche- und Bearbeitungstechniken, Material- und Quellenrecherche, Materialsichtung, Materialaufbereitung, Juristische Methoden- und Auslegungslehre, Fallbearbeitung im Gutachten- und Urteilsstil.

Modul: Arbeitsrecht

Teilmodul: Arbeitsrecht I

Grundbegriffe des Arbeitsrechtes, Unterscheidung individuelles und kollektives Arbeitsrecht, Rechtsquellen und Rangfolge des Arbeitsrechtes, Begründung des Arbeitsverhältnisses, Fragerecht des Arbeitgebers, Fehlerhaftigkeit des Arbeitsvertrages, Faktisches Arbeitsverhältnis, Allgemeine Rechte und Pflichten des Arbeitgebers und Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis, Beendigung des Arbeitsverhältnisses (nur Formen der Beendigungskündigung)

Teilmodul: Arbeitsrecht II

Arbeitspflicht und Weisungsrecht, Grundzüge des Arbeitszeitrechtes, Mehrarbeit, Jugendarbeitsschutzgesetz, Grundzüge des Urlaubsrechtes, Wettbewerbsverbote, Teilzeit und

befristete Beschäftigungsverhältnisse, Sonderformen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Zeugnisrecht, Betriebsübergang und Outsourcing, Grundzüge Tarifrecht

Modul: Steuerrecht

Teilmodul: Steuerrecht I

Allgemeine Grundlagen der Besteuerung (Grundbegriffe, Überblick Besteuerungssystem und Steuerarten, Grundzüge des Besteuerungsverfahrens), Persönliche Steuerpflicht im EStG (Arten der Steuerpflicht, Beginn/Ende der Steuerpflicht), Sachliche Steuerpflicht im EStG (Theoretische Grundlagen, Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer, Tarif und Entrichtung der Einkommensteuer, Veranlagungsformen, Altersentlastungsbetrag, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen), Einkünfteermittlung im EStG (Allgemeine Grundsätze, Ermittlung der Überschusseinkünfte, Grundzüge der Ermittlung der Gewinneinkünfte), Die einzelnen Einkunftsarten, Verlustberücksichtigung im Einkommensteuerrecht, Familienleistungsausgleich (Kinder im ESt-Recht, Freibeträge, Kindergeld).

Teilmodul: Steuerrecht II

Einführung in die Umsatzsteuer (Systematik und Aufbau), Steuerbare Umsätze (Überblick über steuerbare Umsätze, Unternehmer, Unternehmen, umsatzsteuerlicher Gebietsbegriff, Entgelt, Leistungen, Reihengeschäfte, Sonderfälle von Lieferungen und sonstigen Leistungen), Steuerbefreiungen, Bemessungsgrundlage und Steuersätze (Entgeltbegriff, Formen des Entgelts, Bemessungsgrundlage in Sonderfällen, Steuersätze), Vorsteuerabzug (Überblick über den Vorsteuerabzug, abziehbare Vorsteuerbeträge, Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs, Nicht abziehbare Vorsteuerbeträge, Vollständiger oder teilweiser Ausschluss vom Vorsteuerabzug)

Teilmodul: Steuerrecht III

Gewerbliche Einkünfte, Gewinnermittlung bei gewerblichen Einkünften, Sondertatbestände gewerblicher Einkünfte, Besteuerung der Personengesellschaften (Zivilrechtliche Grundlagen, Gewerbliche Mitunternehmerschaften, Laufende Besteuerung von gewerblichen Mitunternehmerschaften, Bilanzsteuerrechtliche Besonderheiten, Beschränkung des Verlustausgleiches von Kommanditisten, Besteuerung der GmbH & Co. KG, Betriebsaufspaltung)

Teilmodul: Steuerrecht IV

Optionsmöglichkeiten, Festsetzung und Zahlung der Umsatzsteuer (Berechnung und Entstehung der Umsatzsteuer, Umsatzsteuervoranmeldung und -vorauszahlung, Umsatzsteuererklärung und -festsetzung), Umsatzbesteuerung bei innergemeinschaftlichen Sachverhalten (Überblick über die innergemeinschaftlichen Tatbestände, innergemeinschaftlicher Erwerb, innergemeinschaftliche Lieferung), Umsatzsteuerliche Organschaft.

Teilmodul: Steuerrecht V

Einführung in die Gewerbesteuer (Allgemeine Charakterisierung, Ertragshoheit und Rechtsgrundlagen), Steuergegenstand (Gewerbebetrieb, Steuerschuldner, Beginn und Ende der Steuerpflicht), Körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft, Ermittlung des Gewerbeertrags (Gewinn aus Gewerbebetrieb, Hinzurechnungen, Kürzungen, Maßgebender Gewerbeertrag, Gewerbeverlust), Steuertarif und Steuerzahlung (Steuermess-

betrag, Steuerfestsetzung, Gewerbesteuererlegung), Berechnung der Gewerbesteuer, Gewerbesteuer und Einkommensteuer

Teilmodul: Steuerrecht VI

Einführung (Stellung der Körperschaftsteuer im Steuersystem, Grundkonzeptionen der Körperschaftbesteuerung, Rechtsgrundlagen und Verwaltungsanweisungen), Steuerpflicht (Unbeschränkte Steuerpflicht, beschränkte Steuerpflicht, Beginn und Ende der Steuerpflicht), Einkommensermittlung (Gewerbliche Einkünfte und Maßgeblichkeitsprinzip, Überleitung Handelsbilanz, Verdeckte Gewinnausschüttungen/verdeckte Einlagen, Steuerfreie Beteiligungserträge nach § 8 b KStG, Verlustabzug), Übergangsvorschriften aus dem Anrechnungsverfahren, Tarif, Berechnung und Festsetzung der Körperschaftsteuer.

Modul: Skills

Teilmodul: Rhetorik

Zielgruppenanalyse, Motivation, Strukturell-inhaltlicher Aufbau einer Präsentation, Rhetorisches Instrumentarium, Vor- und Nachteile diverser Präsentationsmedien, Selbstpräsentation

Teilmodul: Präsentationstechniken

Historische Grundlagen der Rhetorik, Redestile, Kommunikationsprozess, Kommunikationsmodelle, Sprache und Sprachgebrauch, nonverbale Kommunikation, die freie Rede, Grundlagen der Diskussionsführung

Modul Business in English

Exercise groups (proficiency-based), students do exercises, perform role plays, and discuss English-language cases and articles. The focus is on understanding business and gaining the corresponding vocabulary. Specific law, tax, and accounting terms are also covered.

Students also review certain grammar elements that are especially troublesome for both native and non-native speakers (such as progressive and perfect verb forms, commas, etc.), non-sexist language, business correspondence formats, and good business style ("Plain English").

Teilmodul: Introduction to Business and Management I

Business overview (interactive lectures):

Fundamental concepts of business and economics; ethics and social responsibility; overview of the U.S. legal system; international business; information technology and e-business; legal forms; small business; management; management: organizations; motivation.

Teilmodul: Introduction to Business and Management II

Business overview (interactive lectures):

Operations (including value chain); motivation; human resources management; marketing fundamentals; marketing strategy (including Porter's generic strategies and strategic groups); financial statement basics; banking and financing; SWOT analysis; Porter's Five

Forces model; resource-based approach; corporate strategy; strategy implementation; control; leadership.

Teilmodul: Introduction to Business and Management III

Communication strategy; creating goodwill (you attitude, positive emphasis, reader benefits); informative, negative, and persuasive messages, with emphasis on direct and indirect approaches; interpersonal communication, including listening and nonverbal language; and handling conflict; how cultural differences change these principles; cultural dimensions; motivating and leading people from other cultures. Time permitting, students learn how to write reports and look for jobs (from an American perspective).

Hauptstudium

Modul: Controlling/Wirtschaftsprüfung

Teilmodul: Controlling/Wirtschaftsprüfung I

Grundlagen des wirtschaftlichen Prüfungswesens, der Jahresabschluss nach HGB (Zwecke, rechtliche Grundlagen, Bilanzierungs- und Bewertungsnormen, Anhang und ergänzende Berichtsinstrumente, Lagebericht), Grundzüge des Einzelabschlusses nach IAS/IFRS (Normsystem, Instrumente und Elemente der Berichterstattung, grundlegende Ansatz- und Bewertungsregeln).

Teilmodul: Controlling/Wirtschaftsprüfung II

Zwecke des Konzernabschlusses, Einheitsgrundsatz, Aufstellungspflichten, Konzernabschluss nach IAS/IFRS (Konsolidierungskreis, Konsolidierungstechniken, latente Steuern, Konzernanhang und –lagebericht), Besonderheiten der Konzernrechnungslegung nach HGB

Teilmodul: Controlling/Wirtschaftsprüfung III

Kosten- und Leistungsrechnung als Planungs- und Steuerungsinstrument (Kostenrechnungsgrundlagen, Plankostenrechnungssysteme, Prozesskostenrechnung, Lebenszyklus-Kostenrechnung etc.), Vertiefung spezieller Bilanzierungsprobleme nach IAS/IFRS

Teilmodul: Oberseminar

Ausgesuchte Vertiefung und Vernetzung einzelner Aspekte des externen sowie des internen Rechnungswesens vor dem Hintergrund jeweils aktueller Marktentwicklungen.

Modul: Finanzierung / Kapitalmarkt-Management

Teilmodul: Finanzierung / Kapitalmarkt-Management I

Kapitalwertkriterium und Fisher Separation, Kapitalstrukturpolitik, Portfolio Selection Theorie, Capital Asset Pricing Model, Grundzüge der Principal Agent Theorie, Institutionelle Rahmenbedingungen des Kapitalmarktes, Grundzüge des Bank- und Börsenrechts

Teilmodul: Finanzierung / Kapitalmarkt-Management II

Anlässe und Funktionen der Unternehmensbewertung, Einzelbewertungsverfahren (Substanz- und Liquidationswert, Stuttgarter Verfahren), Kapitalwertorientierte Verfahren (Er-

tragswert, DCF und APV Ansätze), Praktikerverfahren (Multiplikatorenansatz), Berücksichtigung der Steuern bei der Unternehmensbewertung, Strategische vs. finanzielle Bewertung von M&A Transaktionen

Teilmodul: Finanzierung / Kapitalmarkt-Management III

Konzept von Optionen und Futures, Optionspreistheorie (Binomialansatz, Black&Scholes), Institutionelle Aspekte des Derivatehandels, Bilanzierung von Derivaten, Neuere, komplexe Finanzierungsinstrumente (exemplarische Aufzählung; wird mit der Einführung und Entwicklung neuer Instrumente am Kapitalmarkt entsprechend angepasst ⇒ z.B. Hybride Finanzierungen (u.a. Wandel- und Optionsschuldverschreibungen), Kreditderivate, Verbriefungsinstrumente (ABS/MBS)

Teilmodul: Oberseminar

Ausgesuchte Vertiefung und Vernetzung einzelner Aspekte des Finanz- und Kapitalmarktes vor dem Hintergrund jeweils aktueller Marktentwicklungen.

Modul: Wirtschaftsrecht

Teilmodul: Wirtschaftsrecht IV

Gesellschaft bürgerlichen Rechts, offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft, Gesellschaftsgründung, Gesellschaftsverträge, Gesellschafterstellung, Rechte und Pflichten, Wechsel von Gesellschaftern, Gesellschafterklagen, Übertragung von Gesellschaftsanteilen, Rechtsnachfolge in Gesellschaftsanteile, Haftung von Gesellschaftern, Privat- und Gesellschaftsvermögen, Geschäftsführung und Vertretung, Kommanditistenhaftung, Partnerschaftsgesellschaft für Angehörige freier Berufe, typische und atypische stille Gesellschaft, EWIV – Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, besondere und Sonderformen von Personengesellschaften, Übersicht über einschlägige Nebengebiete

Teilmodul: Wirtschaftsrecht V

Vertragliche Grundlagen der Europäischen Union, Wesentliche Zielsetzungen der EU, Mitgliedsländer, Kommission und Europäisches Parlament, Wirtschafts- und Währungsunion als Vorstufe zur politischen Union, Richtlinienkompetenz der EU, Relevante EU-Normen, Freiheit des Waren-, Personen-, Dienstleistungs-, Kapital- und Zahlungsverkehrs.

Teilmodul: Wirtschaftsrecht VI

Grundlagen des Zivilprozesses, Zuständigkeiten, Kammern, Postulationsfähigkeit, Reguläres Gerichtsverfahren: Klageeinreichung, Zustellung, Erwidern, mündliche Verhandlung, Beweisaufnahme, Urteil, Rechtsmittel: Berufung und Revision, Einstweiliger Rechtsschutz: Arrest, einstweilige Verfügung, Vollstreckbare und vorläufig vollstreckbare Titel, Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung, Gerichtsvollzieher, Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung

Teilmodul: Wirtschaftsrecht VII

Rechts- und Unternehmensformen des öffentlichen und privaten Rechts, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, Verein als Grundform der Körperschaft, Eingetragener und nicht eingetragener Verein: Begriff, Bedeutung, Gründungsstufen, Vereinsverfassung, Rechtsstellung der Mitglieder, Auflösung und Liquidation, Gemeinnütziger und wirtschaftlicher

Verein; Genossenschaften: Aufbau, Struktur, wirtschaftliche Bedeutung, wesentliche Erscheinungsformen, Aktiengesellschaft: Gründung, innere Struktur, Verfassung, Satzung, Organe, Rechtsstellung des Aktionärs, Hauptversammlung, Aktienarten, Kapitalmaßnahmen, Die kleine Aktiengesellschaft, Wertpapierhandels- und Wertpapierübernahmegesetz (Überblick), Stiftungen des Privatrechts, Übersicht einschlägige Nebengebiete

Teilmodul: Wirtschaftsrecht VIII

Verbundene Unternehmen, Mehrheitsbesitz, abhängige und herrschende Unternehmen, Konzerne, wechselseitig beteiligte Unternehmen, Mitteilungspflichten nach AktG und WpHG, Wertpapierübernahmegesetz, Unternehmensverträge: Beherrschungsvertrag, Gewinnabführungsvertrag, EAV, andere Unternehmensverträge, Anwendung des Aktienkonzernrechts auf GmbH- und Misch-Konzerne, Kartellrecht, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Kartellverbote, zulässige Kartelle, Missbrauchsaufsicht, vertikale und horizontale Wettbewerbsbeschränkungen, marktbeherrschende Stellung, Fusionskontrolle, Anmelde- und Anzeigepflichten, Rechtsbehelfe, Ministererlaubnis, Monopolkommission, Europäisches Kartellrecht, Zuständigkeiten der EU-Behörden

Teilmodul: Wirtschaftsrecht IX

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Struktur, Erscheinungsform, Bedeutung, Formalien der Gründung, Gründungsstufen, Kapitalaufbringung und -erhaltung, Inhalt von Gesellschaftsverträgen, Rechtsstellung der Gesellschafter, Geschäftsführer und Gesellschafterversammlung, Wettbewerbsverbote, Kapitalisierungsfragen, Gesellschafterwechsel, Auflösung, Liquidation, Umwandlungsrecht: Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübernahme, Rechtsformwechsel, Übersicht einschlägige Nebengebiete.

Teilmodul: Wirtschaftsrecht X

Insolvenzordnung, Vergleichs-, Konkurs- und Gesamtvollstreckungsordnung als gesetzliche Grundlagen, Drohende Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung als Insolvenzgründe, Einleitung und Ablauf von Insolvenzverfahren, Insolvenzfähigkeit, Vorläufiges Verfahren, vorläufiger Verwalter, vorläufige Sicherungsmaßnahmen, Zurückweisung des Insolvenzvertrages, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Insolvenzmasse, Wirkungen der Insolvenzeröffnung, Insolvenzanfechtung, Verwaltung und Verwertung der Insolvenzmasse, Insolvenzplanverfahren, Eigenverwaltung als Sonderform, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz, Sanierung von Unternehmen, Auffanggesellschaften

Teilmodul: Oberseminar

Ausgesuchte Vertiefung und Vernetzung einzelner Aspekte des Gesellschaftsrechts vor dem Hintergrund jeweils aktueller Marktentwicklungen.

Modul: Arbeitsrecht

Teilmodul: Arbeitsrecht III

Anwendungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes, Einrichtungen/Organisation der Betriebsverfassung, Betriebsrat, Gesamtbetriebsrat, Konzernbetriebsrat, Wahl des Betriebsrates, Wahlkosten und Wahlschutz, Amtszeit des Betriebsrates, Rechtsstellung des Betriebsrates, Geschäftsführung des Betriebsrates, Wirtschafts-/Betriebsausschuss, Betriebsversammlung/Mitarbeiterversammlung, Mitbestimmung- und Mitwirkungsrechte des Betriebsrates

Teilmodul: Arbeitsrecht IV

Rechtsquellen des Berufsbildungsrechtes (in Deutschland, in der EG, bilaterale Abkommen), Berufsausbildungsverhältnis (Begründung, Inhalt und Beendigung), Pflichten des Ausbildenden und des Auszubildenden, Übergang in ein Arbeitsverhältnis, Sonderschutz der Schwerbehinderten, Sonderschutz der Schwangeren und Mütter, Sonderschutz der sich in Elternzeit befindlichen Arbeitnehmer

Teilmodul: Oberseminar

Ausgesuchte Vertiefung und Vernetzung einzelner Aspekte des Arbeitsrechts vor dem Hintergrund jeweils aktueller Marktentwicklungen.

Modul: Steuerrecht

Teilmodul: Steuerrecht VII

Stellung, Bedeutung und Geltungsbereich der Abgabenordnung, das Steuerrechtsverhältnis (Beteiligte des Steuerrechtsverhältnisses, Steuerschuldverhältnis), der Verwaltungsakt im Steuerrecht, Fristen und Termine (Begriffsbestimmung und Fristarten, Fristberechnung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand), Überblick über das Besteuerungsverfahren, Erhebungsverfahren, Rechtsbehelfsverfahren (Einordnung des Rechtsbehelfsverfahrens, Arten des Einspruchs, Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Einspruch im Überblick, Form und Inhalt des Einspruchs, Frist zur Einlegung des Einspruchs, Aussetzung der Vollziehung und dessen Aufhebung), Korrekturvorschriften (Systematik der Korrekturvorschriften, Korrekturvorschriften im Einzelnen), Festsetzungs- und Feststellungsverjährung, Grundzüge der Finanzgerichtsordnung (Finanzgerichtsbarkeit, Klage, gerichtliche Entscheidung, Rechtsmittel/Wiederaufnahme des Verfahrens)

Teilmodul: Steuerrecht VIII

Bilanzsteuerrecht - Grundlagen und Maßgeblichkeit, Wirtschaftsgutbegriff, Aktivierungs- und Passivierungsnormen, steuerliche Bewertungsvorschriften, steuerliche Spezialregelungen, Einlagen und Entnahmen.

Teilmodul: Steuerrecht IX

Bewertungsrecht (Bewertungsmaßstäbe, Stuttgarter Verfahren, Grund- und Betriebsvermögen, Grundstücksbewertung/Grundbesitzwerte), Grundzüge des Erbrechts (Gesetzliche Erbfolge, Sonderfälle des gesetzlichen Erbrechts), Wesen und Rechtsgrundlagen der Erbschaft- und Schenkungsteuer, Steuerpflichtige Vorgänge (Erwerb von Todes wegen, Schenkung unter Lebenden), Persönliche Steuerpflicht, Steuerentstehung und Steuerfestsetzung, Ermittlung der Bemessungsgrundlage (Steuerpflichtiger Erwerb, Steuerklassen, Sachliche Steuerbefreiungen, Bewertungsmaßstäbe, Steuervergünstigung nach § 13 a ErbStG), Berechnung der Steuer (Persönliche Freibeträge, Steuersätze, Berücksichtigung früherer Erwerbe).

Teilmodul: Steuerrecht X

Grundzüge des Umwandlungsrechts, Grundzüge des Grunderwerbsteuerrechts, Überblick über das Umwandlungssteuerrecht, formwechselnde Umwandlung, übertragende Umwandlung (Grundlagen und Begriffe, Verschmelzung, Spaltung), vom Einzelunternehmen in die Personengesellschaft und umgekehrt (Einbringung, Anwachsung, Realteilung), vom Personenunternehmen in die Kapitalgesellschaft und umgekehrt (Einbringung, Ver-

schmelzung, Spaltung), von der Kapitalgesellschaft in die Kapitalgesellschaft (Verschmelzung, Spaltung)

Teilmodul: Internationales Steuerrecht I

Einführung in das Internationale Steuerrecht (Grundprinzipien der Besteuerung, Steuerpflichten nach dem EStG und KStG, Entstehung und Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Doppelbesteuerung), Außensteuerrechtsnormen im EStG (Ausländische Einkünfte, Unilaterale Maßnahmen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, Progressionsvorbehalt, Einschränkung des Verlustausgleichs), Außensteuerrechtsnormen im KStG (Unilaterale Maßnahmen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung - § 26 KStG), Außensteuerrechtsnormen im ErbStG (Steuerpflichten, Unilaterale Maßnahmen), Vertiefung der EU-Vorschriften im Umsatzsteuerrecht, Besteuerung der beschränkt Steuerpflichtigen nach deutschem Recht (Begriff der inländischen Einkünfte, Einkünfte- und Einkommensermittlung, Tarif und Steuererhebung, erweitert beschränkte Steuerpflicht gem. § 2 AStG)

Teilmodul: Internationales Steuerrecht II

Recht der Doppelbesteuerungsabkommen (Ziel, Rechtscharakter und Funktion der DBA; Gliederung der DBA, Abkommensberechtigung im DBA, Besteuerungsrechte bei den DBA-Einkunftsarten), Besteuerungsfolgen ausländischer Investitionsformen im Vergleich (Direktinvestitionen, Betriebsstätte, Tochtergesellschaften)

Teilmodul: Internationales Steuerrecht III

Internationale Steuernormen im AStG (Hinzurechnungsbesteuerung, Familienstiftungen), Internationale Einkünfteabgrenzung (Konzernverrechnungspreise, Internationale Ergebnis-korrekturen), EuGH und internationales Steuerrecht

Teilmodul: Oberseminar

Ausgesuchte Vertiefung und Vernetzung einzelner Aspekte des Arbeitsrechts vor dem Hintergrund jeweils aktueller Marktentwicklungen.

Modul: Business in English

Teilmodul: Business Law in English

Students read and discuss cases, contracts, etc. to improve their understanding of English legal language. They also gain an overview of the U.S. legal system and U.S. business law.

Teilmodul: Negotiations

The nature of negotiation, strategizing, framing, and planning; distributive bargaining; "principled negotiation" (Harvard Negotiation Project); negotiating in difficult situations.

Teilmodul: Analyzing Financial Statements

Students gain a fundamental understanding of U.S. financial statements and accounting language, and learn basic methods for analyzing and comparing these statements between companies and, within the same company, over time. Students also learn some of the basic rules of U.S. GAAP.

Anhang 3 Bachelor of Business Law

Ordnung des Berufspraktikums für den Studiengang Bachelor of Business Law des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Studiengang Bachelor of Business Law des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden ist ein mindestens vier Kalendermonate dauerndes berufspraktisches Studiensemester (in der Folge zum Teil als „BPS“ abgekürzt) zu absolvieren. Dieses berufspraktische Studiensemester findet im siebten Studiensemester statt. Es wird von den Professorinnen und den Professoren des Fachbereichs vorbereitet und im Unternehmen sowie seminaristisch in der Hochschule begleitet.
- (2) Zwischen der Praktikumsstelle und der Fachhochschule Wiesbaden wird eine allgemeine Vereinbarung über die Durchführung des BPS abgeschlossen.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Studierenden im BPS bestimmen sich nach dem zwischen Praktikumsstelle und Studierenden abzuschließenden Ausbildungsvertrag für das BPS (vgl. Anlage). Im Ausnahmefall kann dieses Schriftstück durch einen firmeneigenen Vertrag ersetzt werden. Über die Eignung entscheidet der BPS-Beauftragte.

§ 2 Zweck

Das BPS dient der Verbesserung der Qualität des Ausbildungszieles einer an den Belangen der Praxis orientierten Ausbildung der Studierenden. Die Studierenden sollen entsprechend den von ihnen gewählten Studienschwerpunkten an Aufgaben in Unternehmen mitarbeiten oder diese selbständig übernehmen.

§ 3 Zulassung und Anmeldung

Zum BPS werden Studierende grundsätzlich zugelassen, welche ihr Grundstudium erfolgreich abgeschlossen haben. Die Anmeldeformulare zum BPS sind am Fachbereich 14 erhältlich.

Studierende, die sich angemeldet haben, ihr BPS aber nicht antreten können, müssen den BPS-Beauftragten, unter Angabe von Gründen, umgehend davon in Kenntnis setzen. Für die Aufnahme des BPS zu einem späteren Zeitpunkt ist eine erneute Anmeldung, unter Wahrung der Ausschlussfrist, notwendig.

§ 4 Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen

Studierende dürfen während des BPS an studienbegleitenden Prüfungen teilnehmen.

§ 5 Nichtantritt oder vorzeitige Beendigung des BPS

Nach Abschluss des Praktikumsvertrages ist ein Nichtantritt des BPS sowie eine vorzeitige Beendigung des BPS nur nach Absprache mit dem BPS-Beauftragten möglich.

§ 6 Dauer

Das BPS umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Kalendermonaten. Unterbrechungen von mehr als zwei Wochen insgesamt sind nachzuholen.

Die tägliche Arbeitszeit entspricht der Normalarbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters der Praktikumsstelle.

§ 7 BPS-Beauftragte(r)

- (1) Der Fachbereich überträgt alle das BPS betreffenden Aufgaben und Entscheidungen einer oder einem BPS-Beauftragten.
- (2) Aufgaben der oder des BPS-Beauftragten sind insbesondere:
 - a) Genehmigung von Praktikumsplätzen,
 - b) Überprüfung und Genehmigung der Ausbildungsverträge,
 - c) Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen Praktikumsstelle und Studierenden im Zusammenwirken mit der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor.

§ 8 Praktikumsplatz

- (1) Der Praktikumsplatz muss geeignet sein, dem Zweck des BPS gerecht zu werden. Die Entscheidung trifft die oder der BPS-Beauftragte.
- (2) Studierende suchen grundsätzlich ihren Ausbildungsplatz selbständig. Die Studierenden schlagen dem BPS-Beauftragten einen nach Absatz 1 geeigneten Praktikumsplatz vor. Die Entscheidung über die Geeignetheit der Praktikantenstelle trifft die oder der BPS-Beauftragte.
- (3) Im Notfall unterstützt die oder der BPS-Beauftragte die Studierenden dabei, rechtzeitig einen geeigneten Praktikumsplatz zu finden.

§ 9 Pflichten der Praktikumsstelle

- (1) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich, die Studierenden in den fachspezifischen Aufgabengebieten mit dem Ziel des Erwerbs fachpraktischer Kenntnisse auszubilden und ausreichend zu betreuen.
- (2) Die Betreuung der Studierenden am Praktikumsplatz soll durch eine von der Praktikumsstelle benannten Betreuerin oder einem Betreuer erfolgen, die oder der dort hauptberuflich tätig ist. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Aufgabe, die Einweisung der Studierenden in ihre Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen. Sie oder er soll als Kontaktperson für die Beratung zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess unterstützen.
- (3) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich ferner
 - (1) ein qualifiziertes Zeugnis mit einem Nachweis über die Ausbildungszeit und die Inhalte der Tätigkeit auszustellen,

- (2) bei Verstößen der Studierenden gegen § 11 dieser Ordnung die BPS- Beauftragte oder den BPS-Beauftragten zu informieren und
- (3) vor Beginn eines jeden BPS mit den Studierenden einen Ausbildungsvertrag nach § 1 Abs. 3 dieser Ordnung abzuschließen.

§ 10 Rechtsstellung der Studierenden

- (1) Während des BPS bleiben die Studierenden Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten.
- (2) Darüber hinaus sind sie verpflichtet,
 - a. im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten gewissenhaft wahrzunehmen,
 - b. die übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle nachzukommen,
 - c. die an der Praktikumsstelle geltenden Regelungen einzuhalten, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelungen und Vorschriften über die Schweigepflicht,
 - d. bei Verstößen der Praktikumsstelle gegen die Pflichten nach § 10 dieser Ordnung die BPS-Beauftragte oder den BPS-Beauftragten zu informieren sowie
 - e. einen Bericht von ca. fünf bis acht Seiten über die Tätigkeit zu verfassen und diesen binnen zwei Wochen nach Beendigung des BPS bei der oder dem BPS-Beauftragten abzugeben. Den strukturellen Aufbau des Berichts gibt der oder die BPS-Beauftragte vor.

§ 11 Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Die Studierenden sind während des Praxissemesters gesetzlich gegen Unfall versichert (§ 539 Abs.1 der Reichsversicherungsordnung). Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle eine Kopie der Unfallanzeige an die Fachhochschule.
- (2) Die Studierenden sind während des BPS in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.
- (3) Die Studierenden sind während des BPS nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.
- (4) Sofern eine Rahmenvereinbarung zwischen der Fachhochschule und der Praktikumsstelle abgeschlossen wurde, stellt das Land Hessen diese von allen Schadensersatzansprüchen frei, die gegen sie auf Grund der vertraglichen Nutzung als Ausbildungsstätte im Rahmen des BPS geltend gemacht werden. Die Praktikumsstelle teilt dem Land die Umstände des jeweiligen Schadensfalles und die Begründung des Schadensersatzanspruches mit. Das Land kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang dieser Mitteilung von der Praktikumsstelle verlangen, dass der geltend gemachte Schadensersatzanspruch nicht anerkannt wird. Die daraus entstehenden Kosten trägt das Land.
- (5) Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die der Praktikumsstelle durch Handlungen oder rechtswidrige Unterlassungen der Studierenden im Zusammenhang mit der berufspraktischen Ausbildung zugefügt werden, sofern eine Vereinbarung abgeschlossen wurde. Der § 254 BGB bleibt unberührt.

- (6) Soweit das Land die Praktikumsstelle von Schadensersatzansprüchen freistellt oder ihr Schadensersatz leistet, gehen mögliche Forderungen der Praktikumsstelle gegen den Schadensverursacher auf das Land Hessen über.

Anhang 4 Aufbau des Studiums zum Master of Business Law

Module	Teilmodule	1. Semester		2. Semester	
		SWS	CrP	SWS	CrP
Wirtschaftsprüfung	Wirtschaftsprüfung I	6	8		
	Wirtschaftsprüfung II			2	2
Steuerrecht	Steuerplanung I	4	6		
	Steuerplanung II			2	2
Finanzierung / Kapitalmarktrecht	Finanzierung / Kapitalmarktrecht I	3	4		
	Finanzierung / Kapitalmarktrecht II			2	3
Wirtschaftsrecht	Wirtschaftsrecht I	3	4		
	Wirtschaftsrecht II			2	3
Arbeitsrecht	Arbeitsrecht I	3	4		
	Arbeitsrecht II			2	3
International Economics	International Economics I	3	4		
	International Economics II			2	2
Master-Thesis					15
Summe		22	30	12	30

Anhang 5 **Master of Business Law**

Kurzbeschreibung der Modulinhalte

(Stand vom 31. Mai 2005)

Inhaltsverzeichnis

Modul: Wirtschaftsprüfung

Teilmodul: Wirtschaftsprüfung I

Teilmodul: Wirtschaftsprüfung II

Modul: Steuerrecht

Teilmodul: Steuerplanung I

Teilmodul: Steuerplanung II

Modul: Finanzierung / Kapitalmarktrecht

Teilmodul: Finanzierung / Kapitalmarktrecht I

Teilmodul: Finanzierung / Kapitalmarktrecht II

Modul: Wirtschaftsrecht

Teilmodul: Wirtschaftsrecht I

Teilmodul: Wirtschaftsrecht II

Modul: Arbeitsrecht

Teilmodul: Arbeitsrecht I

Teilmodul: Arbeitsrecht II

Modul: International Economics

Teilmodul: International Economics I

Teilmodul: International Economics II

Modul: Wirtschaftsprüfung

Teilmodul: Wirtschaftsprüfung I

Arten von Prüfungen, Abschlussprüfungen, Prüfungsnormen (HGB, IDW PS, ISA), Prüfungsvorgehen bei Abschlussprüfungen (Zweck, Prüfungsobjekte, Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung, Prüfungshandlungen, Arbeitspapiere), Berichterstattung über das Prüfungsergebnis, Bestätigungsvermerk und Versagungsvermerk, Sonstige Prüfungen (Sonderprüfungen, Financial due dilligence), Berufsrechtliche Grundlagen

Teilmodul: Wirtschaftsprüfung II

Grundlagen der Rechnungslegung nach US-GAAP (Grundlagen und wesentliche Unterschiede zur Bilanzierung nach IAS/IFRS); Abschlusspolitik nach IAS/IFRS: Begriff und Ziele, Instrumente (Sachverhaltensgestaltungen, Bilanzierungswahlrechte, Ermessensspielräume), Grenzen, Bedeutung für die Abschlussprüfung; Abschlussanalyse: Ziele und Grundlagen, Finanzwirtschaftliche Abschlussanalyse (Vermögensstruktur, Kapitalstruktur, Liquiditätsanalyse, Investitionsanalyse), Erfolgswirtschaftliche Abschlussanalyse (Betragsmäßige Analyse, Erfolgsstrukturanalyse, Rentabilitätsanalyse)

Modul: Steuerrecht

Teilmodul: Steuerplanung I

Steuerliche Aspekte bei Umstrukturierungen unter Einschluss internationaler Aspekte, Steuerliche Aspekte bei Finanzierungen unter Einschluss internationaler Aspekte, Steuerliche Aspekte bei Erbfolgeplanung

Teilmodul: Steuerplanung II

Steuroptimierte Gestaltungsberatung einschließlich internationaler Aspekte, Durchführung einer tax due diligence

Modul: Finanzierung / Kapitalmarktrecht

Teilmodul: Finanzierung / Kapitalmarktrecht I

Typen von M&A-Transaktionen (Strategische Akquisitionen, Fusionen, MBO/LBO), Rolle der Wirtschaftsprüfer/Steuerberater bei M&A Transaktionen, Erstellung von Planrechnungen (Bilanz-, GuV- und Cash Flow Rechnung), Erstellung von Unternehmensbewertungsmodellen, Strategische Analysemodelle zur Bewertung von M&A-Transaktionen, Finanzielle Strukturierung von M&A-Transaktionen, M&A-Accounting, Ablauf von M&A-Prozessen, Funktionsweise von Private Equity als Finanzierungsinstrument; Modellierung von Leveraged Buyouts

Teilmodul: Finanzierung / Kapitalmarktrecht II

Aufgaben und Ziele des Risikomanagements, Überblick über Aktienderivate, Währungsderivate, Zinsderivate, Bondderivate, Indexderivate; Preissicherung, Absicherung von Vermögens- und Schuldpositionen (Hedging) über Derivate, Risikomanagement von Kreditinstituten: Value at Risk und Limitsteuerung, Risikoadjustierte Performancekennziffern

Modul: Wirtschaftsrecht

Teilmodul: Wirtschaftsrecht I

Nationale und internationale Konzernstrukturen, Inlands- und Auslandskonzernholdings, Überordnungs-, Unterordnungs- und Gleichordnungskonzerne, Ausländische Beteiligungen in Personengesellschaften, Internationales Kaufrecht, Grundzüge des internationalen Privatrechts, Schiedsgerichtsvereinbarungen, nationales und internationales Schiedsgerichtswesen

Teilmodul: Wirtschaftsrecht II

Internationaler Vergleich von Gesellschaftsformen, Off-shore-Gesellschaften, Vertiefung Internationalen Privatrecht, Internationale Handelsübereinkommen

Modul: Arbeitsrecht

Teilmodul: Arbeitsrecht I

Betriebsänderungen, Interessenausgleich, Sozialplan, Nachteilsausgleich; Umstrukturierung und betrieblicher Mitbestimmung; Verfahren vor der Einigungsstelle; Verhältnis Betriebsübergang nach § 613 a BGB zu Betriebsänderungen i. S.v. § 111 BetrVG; Arbeitsrechtliche Konsequenzen von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz; Formen und Arten der Unternehmensmitbestimmung

Teilmodul: Arbeitsrecht II

Abgrenzung supranationales und internationales Arbeitsrecht, International vereinbartes Arbeitsrecht, Stellung von ex-patriots - Auslandsarbeitseinsätze und -arbeitsverhältnisse, Bestimmung des Arbeitsstatuts, Internationale Zuständigkeit, Einfluss des primären und des sekundären Gemeinschaftsrechtes auf das nationale Arbeitsrecht, Europäischer Betriebsrat, Bedeutung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH), Vertiefung Betriebsverfassungsrecht bezüglich Konzernstrukturen

Modul: International Economics

Teilmodul: International Economics I

Cultural environments, Political and legal environments, Economic environment, Trade and government influence on trade (incl. WTO), Economic integration and cooperation (incl. OECD, EU and NAFTA), Foreign direct investment, Foreign exchange, Business-government relations

Teilmodul: International Economics II

SWOT analysis, industry analysis, organizational analysis; Core competence, strategic intent, leveraging resources; International mergers and acquisitions; International alliances; Managing subsidiaries; Leadership and change; Social and ethical responsibility